Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3683

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5458/65

Bonn, den 25. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Achte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 24. Juni 1965 (Beilage) verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund von § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) — in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 12. Juli 1963 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 18. Juli 1963), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 28. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964), erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigen in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung

Ausfuhrliste

Anwendung der Ausfuhrliste

1. Teil I der Ausfuhrliste enthält in Abschnitt A die Internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, in Abschnitt B die Internationale Kernenergieliste und in Abschnitt C die Internationale Kontrolliste für verschiedene Waren. In Spalte 1 sind die Warennummern, in Spalte 2 die Warenbenennungen dieser Listen aufgeführt.

   Teil I nennt in den Abschnitten A, B und C die Waren, auf die sich die in § 5 Abs. 1 sowie in den §§ 38, 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

   Teil I Abschnitt D nennt sonstige Waren, die der Beschränkung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV unterworfen sind.

2. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn ein Bestandteil dieser Ware dort aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Bestandteile, deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist oder durch die besondere technische Kenntnisse nicht vermittelt werden.

3. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie Spezialteil einer in Teil I aufgeführten Ware ist, ohne selbst namentlich genannt zu sein. Unter Spezialteilen sind Bestandteile von Waren zu verstehen, die für diese Waren besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.

4. In Teil II der Ausfuhrliste sind die Waren in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet. Die Waren sind in Spalte 3 mit B gekennzeichnet, wenn sie nach § 6 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Waren sind in Spalte 3 mit E gekennzeichnet, wenn sie nach § 6 a Abs. 1 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Waren, deren Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 6 a Abs. 2 AWV nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet.

Teil I

Nr. der Liste	Warenbenennung

A Internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen wie folgt:

a) Revolver oder Pistolen mit gezogenem Lauf; Gewehre, ausgenommen Jagd- oder Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf; Karabiner, Maschinengewehre; Maschinenpistolen

b) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Waffen

0002 Artillerie und Werfer wie folgt:

a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrgeschütze, Raketenstarteinrichtungen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Feuerwaffen

b) militärische Nebelwerfer, Gaswerfer oder pyrotechnische Werfer

c) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Waffen

0003 Munition wie folgt:

a) Munition für Gewehre, ausgenommen Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse, Munition für Karabiner, für Revolver oder Pistolen mit gezogenem Lauf, für Maschinengewehre oder Maschinenpistolen

b) Munition für die unter der Listennummer 0002 aufgeführten Waffen

c) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannte Munition

0004 Bomben, Torpedos, Raketen und gelenkte oder ungelenkte Geschosse wie folgt:

a) Bomben, Torpedos, Granaten einschließlich Nebelgranaten, Nebelkanister, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte militärische Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

Erläuterung:
Der Ausdruck „Bestand- oder Einzelteile" umfaßt auch Triebwerke für gelenkte militärische Flugkörper.

b) Apparate oder Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, die Überwachung oder Inbetriebnahme, das Abfeuern, Legen oder Räumen, die Zündung, Explosion oder Ortung der unter Buchstabe a aufgeführten Erzeugnisse; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

c) militärische Brennstoffverdickungsmittel wie Verbindungen (zum Beispiel Oktal) oder Gemische solcher Verbindungen (zum Beispiel Napalm), besonders zusammengesetzt zur Herstellung von Stoffen, die als Zusatz zu Erdölerzeugnissen einen gel-artigen, in Bomben, Geschossen, Flammenwerfern oder anderen Kriegsgeräten verwendbaren Brennstoff ergeben

0005 Feuerleitgeräte und Entfernungsmesser wie folgt:

a) Feuerleit- oder Geschützricht-Einrichtungen, Nachtzielgeräte, Richt- oder Leitgeräte für Geschosse

b) Entfernungs-, Richtungs- oder Höhenmesser, Beobachtungsinstrumente, besonders konstruiert für militärische Zwecke

c) Zielvorrichtungen (elektronische, kreiselgesteuerte, akustische oder optische), besonders konstruiert für militärische Zwecke

d) Bombenzielgeräte, Bombenwurf-Rechengeräte, Geschützzielgeräte oder Periskope, besonders konstruiert für militärische Zwecke

e) Fernsehzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke; stabilisierte Plattformen („inertial platforms")

f) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis e genannten Geräte

Erläuterung:

Stabilisierte Plattformen gemäß Buchstabe e bestehen aus 3 getrennten Miniaturkreiseln mit jeweils zueinander senkrechten Achsen, verbunden mit einem Miniatur-Rechenwerk.

0006 Panzer und andere für militärische Zwecke besonders konstruierte Fahrzeuge wie folgt:

a) Panzer oder Selbstfahrlafetten

b) bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge militärischer Bauart; Fahrzeuge, bei denen der Einbau von Waffen vorgesehen ist

c) Eisenbahn-Panzerzüge

d) militärische Halbkettenfahrzeuge

e) militärische Bergungsfahrzeuge

f) Lafetten oder Zugmaschinen, besonders konstruiert zum Schleppen von Geschützen

g) Spezialanhänger zur Beförderung von Munition

h) amphibische oder zum Durchfahren tiefer Furten geeignete militärische Fahrzeuge

i) fahrbare Instandsetzungswerkstätten, besonders konstruiert für militärische Zwecke

j) alle anderen militärischen Spezialfahrzeuge, zum Beispiel:

amphibische Lastkraftwagen (sogenannte DUKWS)
Panzertransportfahrzeuge
amphibische Anhänger zur Beförderung von Lasten
Zugmaschinen mit hoher Geschwindigkeit
Transportfahrzeuge für schwere Artillerie

k) Laufdecken oder schlauchlose Reifen in kugel- oder pannensicherer Spezialbauweise, ausgenommen solche für landwirtschaftliche Traktoren oder landwirtschaftliche Geräte

l) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis j genannten Fahrzeuge

0007 Giftkampfstoffe wie folgt:

a) biologische, chemische oder radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch

b) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zum Verbreiten der unter Buchstabe a bezeichneten Stoffe

c) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zur Abwehr der unter Buchstabe a genannten Stoffe, ausgenommen Schutzmasken gegen Gefahren in industriellen Betrieben und Gasmasken für die Zivilbevölkerung;

Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zur Feststellung und Identifizierung der unter Buchstabe a genannten Stoffe, ausgenommen Dosimeter und Dosisleistungsmesser zum persönlichen Mitführen (siehe Teil I B Nummer 0120)

d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe b oder c genannten Ausrüstungen

0008 Pulver, Sprengstoffe und Treibmittel wie folgt:

a) Pulver und flüssige oder feste Treibmittel für die unter den Nummern 0003, 0004 oder 0007 genannten Waffen, Munition oder Kriegsgeräte; Stabilisatoren hierfür

b) militärische hochbrisante Sprengstoffe oder Zubereitungen hiervon; Stabilisatoren hierfür

c) feste oder flüssige Kraftstoffe mit hoher Wärmeenergie, auf chemischer Grundlage, besonders zusammengesetzt für militärische Zwecke

Nr. der Liste	Warenbenennung

Erläuterungen:

1. Der Ausdruck „Treibmittel" umfaßt zum Beispiel folgende Waren:
   a) Nitrozellulose (zum Beispiel Kollodiumwolle und Schießbaumwolle) mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,2 Gewichtshundertteilen
   b) andere feste Treibmittel, zum Beispiel:
   einbasige (Nitrozellulose)
   zweibasige (Nitrozellulose, Nitroglyzerin)
   dreibasige (Nitrozellulose, Nitroglyzerin, Nitroguanidin)
   Composite (Gemische von einem festen Oxydationsmittel mit einem Brennstoffbinder)
   c) rauchende Salpetersäure (Dichte größer als 1,507 bei +15° C (+59° F)), enthaltend 3 Gewichtshundertteile oder weniger Wasser
   d) Schwarzpulver
   e) Kaliumnitratpulver
   f) Nitroniumperchlorat, Guanidinperchlorat, Nitroguanidin, Guanidinnitrat
   g) Verbindungen, anderweit nicht genannt, aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente: andere Halogene, Sauerstoff, Stickstoff
   h) Stickstofftetroxyd
   i) Hydrazin in einer Konzentration von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Hydrazinnitrat, unsymmetrisches Dimethylhydrazin, Monomethylhydrazin, symmetrisches Dimethylhydrazin
   j) Wasserstoffperoxyd in einer Konzentration von 66 Gewichtshundertteilen oder mehr
   k) 1. 2,2' — Dinitropropanol
   2. Bis (2,2' — dinitropropyl) — formal
   Bis (2,2' — dinitropropyl) — acetal
   3. 3-Nitraza — 1,5 pentan — diisocyanat
   l) Treibmittel für Jagd- oder Sportmunition
2. Der Ausdruck „Treibmittel" umfaßt nicht Acetylen, Propan oder flüssigen Sauerstoff.
3. Der Ausdruck „militärische hochbrisante Sprengstoffe oder Zubereitungen hiervon" umfaßt zum Beispiel:
   a) folgende Stoffe:
   Ammoniumpikrat
   Ammoniumperchlorat
   Cyclotetramethylen-Tetranitramin (HMX)
   Äthylendinitramin
   Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
   Nitroglycerin
   Nitrostärke
   Tetranitronaphthalin
   Trinitroanisol
   Trinitronaphthalin
   Trinitrophenylmethyl-Nitramin
   = Tetranitromethylanilin (Tetryl)
   Trinitrotoluol (TNT)
   Trinitroxylol
   Trinitrochlorbenzol
   b) Gemische der unter Buchstabe a aufgeführten Stoffe untereinander oder von einem oder mehreren derselben mit Metallpulvern, sofern sie mehr als 1 Gewichtshundertteil der oben aufgeführten Stoffe enthalten
   c) Sprengladungen jeglicher Art
4. Der Ausdruck „Stabilisatoren" umfaßt folgende Chemikalien:
   a) Äthyl- oder Methyl-Zentralite
   b) N,N-Dyphenyl-Harnstoff
   (unsymmetrischer Diphenyl-Harnstoff)
   c) Methyl-N,N-Dyphenyl-Harnstoff
   (unsymmetrischer Methyl-Diphenyl-Harnstoff)
   d) Äthyl-N,N-Diphenyl-Harnstoff
   (unsymmetrischer Äthyl-Diphenyl-Harnstoff)
   e) Äthylphenylurethan
   f) Diphenylurethan
   g) Diorthotolylurethan
   h) 2-Nitrodiphenylamin
   i) p-Nitromethylanilin

Nr. der Liste	Warenbenennung
0009	Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt: a) Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasserschiffe b) 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von 1500 Pferdestärken oder mehr und mit einer Drehzahl von 700 Umdrehungen je Minute oder mehr 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von mehr als 1000 Pferdestärken, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig verkleidet c) magnetische, akustische oder mittels Druckmessung arbeitende Unterwasser-Ortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Steuerorgane oder Bestandteile hierfür d) Unterseeboot- oder Torpedofangnetze e) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte wie Schiffsdampfkessel, Panzertürme, Lafetten für Schiffsgeschütze, Batterien für Unterseeboote, Katapulte
0010	Flugzeuge und Hubschrauber, auch solche unbemannter Bauart, Flugmotoren, Luftfahrtausrüstung, Zubehör und Bauteile, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt: a) Kampfflugzeuge oder -hubschrauber; andere Flugzeuge oder Hubschrauber, besonders konstruiert für militärische Zwecke einschließlich Aufklärung, Angriff, militärischer Ausbildung oder Logistik (Nachschub); Flugzeuge oder Hubschrauber, die besondere konstruktive Merkmale, wie mehrfache Luken, besondere Türen, Laderampen, Decksverstärkungen für die Beförderung und Landung von Truppen, militärischen Geräten oder Versorgungsgütern aus der Luft aufweisen; Flugmotoren, besonders konstruiert oder angepaßt für den Einbau in solche Flugzeuge oder Hubschrauber; Bestandteile derartiger Flugzeuge, Hubschrauber oder Flugmotoren b) Bordausrüstung einschließlich Einrichtung für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung bei den unter Buchstabe a erfaßten Flugzeugen, Hubschraubern oder Flugmotoren; Bestandteile derartiger Bordausrüstung c) Einrichtungen zum Betanken unter Überdruck, Einrichtungen, besonders konstruiert für die Durchführung von Operationen in eng begrenzten Räumen, Bodenausrüstung, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder e aufgeführten Flugzeuge, Hubschrauber, Flugmotoren oder Ballone d) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte oder Teildruckanzüge, für die Verwendung in Flugzeugen oder Hubschraubern; Anzüge zur Ausschaltung der Beschleunigungswirkung; militärische Sturzhelme, Fallschirme für Kampftruppen oder zum Lastenabwurf, Bremsschirme für Flugzeuge oder Hubschrauber; Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Flugzeuge, Hubschrauber oder Geschosse; katapult- oder patronenbetätigte Schleudersitze zum Notausstieg aus Flugzeugen oder Hubschraubern e) Ballone, nicht dehnbar, mit mehr als 85 Kubikmeter Fassungsvermögen
0011	Elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für derartige Ausrüstung
0012	Militärische Bildstellengeräte wie folgt: a) 1. Luftaufklärungskameras oder Zubehör, besonders konstruiert und verwendet für militärische Zwecke 2. Apparate zum Entwickeln oder Kopieren von Filmen, konstruiert und verwendet für militärische Zwecke b) andere photographische oder kinematographische Kameras, besonders konstruiert und verwendet für mili-

Nr. der Liste	Warenbenennung
	tärische Zwecke; Spezialausrüstung zur militärischen Auswertung der Aufnahmen
	c) Bau- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte
0013	Spezialpanzerausrüstung: a) Panzerplatten b) militärische Stahlhelme c) Körperpanzer oder Panzeranzüge d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe c genannte Ausrüstung
0014	Militärische Spezialausrüstung für Übungszwecke: a) militärische Spezialübungsgeräte, zum Beispiel: Übungsgeräte für Angriffshandlungen Zieldarstellungsgeräte Geräte für Schießübungen Übungsgeräte für Waffenbedienung bewegliche Ausbildungsgeräte Übungsgeräte für fliegerische Operationen Flugsimulatoren Übungsgeräte für Instrumentenflug Geräte für Navigationsübungen Geräte für Zielübungen mittels Radar Radar-Zieldarstellungsgeräte Radar-Ausbildungsgeräte Drohnen (ferngelenkte Aufklärungsflugzeuge) für Übungszwecke Geräte für Übungen mit unbemannten Flugzeugen Übungsgeräte für Abwehr von Unterseebooten b) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Geräte
0015	Militärische Infrarotgeräte; Spezialteile für solche Geräte, anderweit nicht genannt
0016	Vorerzeugnisse und Teile für Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial wie folgt: a) Messing- oder Tombak-Erzeugnisse für Zünderambosse;Vorerzeugnisse für Geschoßköpfe aus metallplattiertem Stahl; Patronengurt-Glieder; Näpfchen für Zündhütchen, Führungsringe für Geschosse b) Kupferführungsbänder für Geschosse; andere vorgearbeitete Teile aus Kupfer für Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial c) messing- oder tombakplattierter Stahl d) rohe Schmiedestücke aus Stahl oder Gußstücke aus Stahl oder anderen Legierungen für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen Erläuterung: Als rohe Schmiedstücke gelten auch bearbeitete, bei denen jedoch der Verwendungszweck noch nicht eindeutig erkennbar ist.
0017	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Materialien wie folgt: a) Tränengas, ausgenommen Chlorpikrin, oder Ausrüstung für dessen Verbreitung b) schlauchlose Tauch- oder Unterwasser-Schwimmgeräte wie folgt: 1. Geräte mit geschlossenem oder halbgeschlossenem Luftkreislauf 2. Spezialteile, konstruiert zu dem Zweck, um Geräte mit offenem Luftkreislauf zur militärischen Verwendung geeignet zu machen 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für den militärischen Gebrauch zusammen mit schlauchlosen Tauch- oder Unterwasserschwimmgeräten c) Seitengewehre d) Schalldämpfer für Feuerwaffen e) kraftgesteuerte Scheinwerfer für militärische Verwendung; Steuergeräte für solche Scheinwerfer f) Baugeräte, nach militärischen Vorschriften gebaut, besonders konstruiert für die Beförderung auf dem Luftweg
0018	Spezialmaschinen, -ausrüstung oder -geräte, besonders konstruiert für die Prüfung, Herstellung, Erprobung oder Überwachung der in Teil I A aufgeführten Waffen, Munition, Hilfseinrichtungen oder Maschinen
0019	Kammern einschließlich Schränke zur Darstellung von Umweltbedingungen, die in der Lage sind, im gesamten Bereich zwischen Meereshöhe und mindestens 22 860 Meter (75 000 Fuß) eine oder mehrere der folgenden Bedingungen darzustellen: Temperatur, Druck, Strahlung oder Feuchtigkeit; Spezialteile, Spezial-Regel- oder -Steuer-Einrichtungen oder Spezialvorrichtungen hierfür
0020	Kryogenische (Tieftemperatur-) Ausrüstung wie folgt: a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter —130° C (—202° F): 1. konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt 2. schüttelfest für Bodentransportzwecke 3. konstruiert zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperaturen für elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile oder elektrische Leiter, besonders konstruiert für Dauer- oder Stoßbetrieb bei Umgebungstemperaturen unter —130° C (—202° F) c) Spezialzubehör, -unterbaugruppen, -teile oder -bauelemente für die unter Buchstabe a oder b genannten Ausrüstungen
0021	Instrumente oder Geräte, geeignet für die automatische Messung der Schallgeschwindigkeit im Wasser an Ort und Stelle und ausgelegt für eine Meßschwelle von 1 zu 5000 oder besser; Spezialteile hierfür; Anlagen, die solche Instrumente oder Geräte enthalten

B Internationale Kernenergieliste

0101	Spaltbare Stoffe und Ausangsstoffe hierfür, zum Beispiel: a) Mineralien einschließlich Rückstände und Abfälle, roh oder behandelt, mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteil Uran oder Thorium oder Uran und Thorium zusammen: 1. uranhaltige Erze einschließlich Pechblende 2. Monazit oder Monazitsand 3. thoriumhaltige Erze einschließlich Thorianit b) natürliches Uran, roh oder bearbeitet; Legierungen oder Verbindungen natürlichen Urans mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteil Uran, ausgenommen Arzneimittel c) Uran 233; Legierungen, die Uran 233 enthalten; Verbindungen von Uran 233 d) mit dem Isotop 235 angereichertes Uran; Legierungen, die mit dem Isotop 235 angereichertes Uran enthalten; Verbindungen des mit dem Isotop 235 angereicherten Urans e) bestrahltes, plutoniumhaltiges Uran f) Plutonium; plutoniumhaltige Legierungen oder plutoniumhaltige Verbindungen g) Thorium, roh oder bearbeitet; Legierungen mit 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium; thoriumhaltige Verbindungen, ausgenommen Arzneimittel h) bestrahltes Thorium, das Uran 233 enthält
0105	Deuterium; Deuterium-Verbindungen (insbesondere schweres Wasser und schwere Paraffine), deuteriumhaltige Gemische oder deuteriumhaltige Lösungen, alle mit einem Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 zu 5000
0108	Zirkonium-Metall, Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Zirkonium oder Zirkoniumverbindungen, alle mit einem Gewichtsverhältnis des Hafniums zum Zirkonium von weniger als 1 zu 500; Erzeugnisse, ganz aus diesen Stoffen bestehend
0111	Nickelpulver mit einer Korngröße von weniger als 200 Mikron (0,2 Millimeter)

Nr. der Liste	Warenbenennung
0112	Berylliumhaltige Erze; Beryll, ausgenommen Beryll in Schmucksteinqualität; Beryllium (Glucinium)-Metall; Waren ganz aus Beryllium-Metall, ausgenommen Berylliumfenster für medizinische Strahlungsgeräte; Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Beryllium; Beryllium-Oxyde oder andere Beryllium-Verbindungen
0114	Fluor
0115	Chlortrifluorid
0117	Fluorkohlenwasserstoffe wie folgt: a) Trichlortrifluoräthan (Frigen 113) b) Dichlortetrafluoräthan (Frigen 114)
0118	Spezialanlagen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen
0120	Dosimeter und Dosisleistungsmeßgeräte, zum persönlichen Mitführen, direkt ablesbar, mit geeichter Skala, wie folgt: a) Dosimeter, bei denen mehr als ein Viertel des Gesamtmeßbereichs zwischen 15 und 500 Röntgen fällt, falls die Anzeige bei Einzelbestrahlung ausgelöst wird b) Dosisleistungsmeßgeräte, bei denen mehr als ein Viertel des Gesamtmeßbereichs zwischen 1 und 60 Röntgen je Stunde fällt Bemerkungen: 1. Ausgenommen werden Geräte, die besonders für die Anwendung in Verbindung mit medizinischen Strahlungseinrichtungen konstruiert sind. 2. Nicht erfaßt sind Geräte, die nach einem oder mehreren der folgenden Meßverfahren arbeiten: a) Thermolumineszenz b) Phosphatglas c) chemische d) Filmschwärzung.
0122	Massenspektrographen und Massenspektrometer wie folgt: a) mehrfachfokussierende Typen einschließlich doppelfokussierender Typen oder Tandem- oder Zykloiden-Systeme b) einfachfokussierende Typen mit einem Ablenkradius von 12,7 Zentimeter oder mehr c) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die unter den Buchstaben a oder b genannten Geräte
0127	Ventile mit Federrohrabdichtung, mit einem Durchmesser von 30 Millimeter oder größer, für Handbetätigung oder für automatische Betätigung, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und mit einer anderen als durch Sitz von Metall auf Metall erzielten Dichtungswirkung
0129	Gas-Zentrifugen zur Anreicherung oder Trennung von Isotopen
0130	Turbo-Gebläse oder -Verdichter, radialer oder axialer Bauart, mit einer Leistung von 1,7 Kubikmeter je Minute oder mehr, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel
0131	Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Leistung von mehr als 250 Gramm Fluor je Stunde
0133	Wärmaustauscher, geeignet zum Gebrauch in Gasdiffusionsanlagen, beschränkt auf solche, die hergestellt sind aus Aluminium, Kupfer, Nickel, Legierungen mit mehr als 60 Gewichtshundertteilen Nickel oder bei plattierten Rohren aus Kombinationen aus diesen Metallen, und die konstruiert sind für Betrieb bei unteratmosphärischem Druck und einen Leckverlust von weniger als 10^{-4} Atmosphäre je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 Atmospäre haben
0134	Künstlicher Graphit in Form von Blöcken oder Stäben, aus denen ein Würfel von mindestens 50 Millimeter Seitenlänge geschnitten werden kann, mit einem Borgehalt von eins zu einer Million oder weniger und einem mikroskopischen Gesamtwirkungsquerschnitt für die Absorption thermischer Neutronen von 5 Millibarn je Atom oder weniger
0135	Lithiumhaltige Mineralien; lithiumhaltige Konzentrate; Lithiummetall; Lithiumverbindungen
0136	Kernreaktoren, nämlich Reaktoren, die geeignet sind, eine kontrollierte, sich selbst fortsetzende Kettenreaktionsspaltung aufrechtzuerhalten; die wichtigsten Teile, die zur Verwendung in einem Kernreaktor konstruiert oder bestimmt sind wie Reaktorbehälter, Spezialkonstruktionen zur Aufnahme des Reaktor-Core, Kühlmittelpumpen, Geräte zur Handhabung von Brennstoffelementen, Wärmeaustauscher, Kontrollstabantriebe; Einrichtungen zur Erzeugung von Energie oder Antriebsgeräte, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert zur Anwendung bei Kernreaktoren
0137	Hafnium (Celtium)-Metall; Hafnium-Legierungen oder -Verbindungen, mit mehr als 15 Gewichtshundertteilen Hafnium
0138	Kalzium, das weniger als 0,01 Gewichtshundertteil Unreinigkeiten außer Magnesium und weniger als 10 Gewichtsteile Bor auf eine Million Gewichtsteile Kalzium enthält
0139	Tritium, seine Verbindungen oder deren Mischungen, in denen der Anteil der Tritiumatome im Vergleich zu den Wasserstoffatomen größer ist als 1 je 1000 Erläuterung: Von der vorstehenden Listennummer werden nicht erfaßt Tritium-Verbindungen oder deren Mischungen, bei denen durch die Trennung des Tritiums aus seinen Verbindungen kein Gemisch von Wasserstoff-Isotopen entstehen kann, dessen Anteil an Tritiumatomen im Vergleich zu den Wasserstoffatomen größer ist als 1 je 1000.
0140	Neutronen-Generator-Röhren, konstruiert für den Betrieb ohne ein äußeres Vakuum-System unter Verwendung elektrostatischer Beschleunigung zur Auslösung einer nuklearen Tritium-Deuterium-Reaktion
0141	Einrichtungen oder Geräte zur Regelung oder Steuerung von Verfahrensabläufen, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert oder abgewandelt für die Überwachung, Regelung oder Steuerung der Behandlung von bestrahlten spaltbaren Stoffen oder Ausgangsstoffen oder bestrahltem Lithium

C Internationale Kontrolliste für verschiedene Waren

Metallbearbeitungsmaschinen

1016	Schleifspindelstöcke oder Schleifspindeln für Drehzahlen von mehr als 120 000 Umdrehungen je Minute; Maschinen, besonders konstruiert für die Verwendung derartiger Schleifspindeln
1072	Pressen und Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialzubehör und -teile hierfür wie folgt: a) pressenartige Explosions-(Spreng-)Formungseinrichtungen (stabilisierte Einrichtungen mit Bären oder Kolben) zum Betrieb mit Arbeitskräften hoher stoß-(schock-)artiger Energie unter Verwendung von Explosivstoffen oder komprimierten Gasen einschließlich Luft b) Pressen, besonders konstruiert oder umkonstruiert für die Bearbeitung oder Verformung von Stahl, Nichteisenmetallen, Legierungen oder anderen Materialien mit einem Schmelzpunkt über + 1900 ° C (+ 3452° F) c) mechanische oder hydraulische Pressen, anderweit nicht genannt, mit einer Gesamtdruckkraft von mehr als 10 000 Tonnen (10 Megapond) d) Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialzubehör oder -teile, für die unter den Buchstaben a bis c genannten Pressen (siehe auch Nummer 1081)
1075	Drückbänke für Kalt- oder Warmverformung, mit Spindelantriebsmotoren von 50 Pferdestärken oder mehr

Nr. der Liste	Warenbenennung
1080	Spezialmaschinen und -vorrichtungen zur Fertigung oder zum Vermessen von Gasturbinen-Schaufelblättern, zum Beispiel: a) Schaufel-Bandschleifmaschinen b) Schaufelkanten-Abrundmaschinen c) Schaufelprofil-Fräsmaschinen, Schaufelprofil-Schleifmaschinen d) Schaufelhohlkehlen-Abrundmaschinen, Schaufelsockel-Formmaschinen; Einrichtungen hierfür e) Schaufelschaft-Fräsmaschinen f) Schaufelrohling-Vorformmaschinen g) Schaufel-Walzmaschinen h) Schaufel-Profiliermaschinen, spanlos arbeitend i) Schaufelschaft-Schleifmaschinen j) Schaufelprofil-Anreißvorrichtungen k) automatische Meßeinrichtungen für Profile oder Schäfte von Gasturbinenschaufeln
1081	Maschinen für die Herstellung von Flugzeugen wie folgt: a) Spezialmaschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen b) Spezialfräsmaschinen für die Bearbeitung der Schalen der Flugzeugaußenhaut („skin millers")
1086	Spezialmaschinen für die Fertigung von Strahltriebwerken wie folgt: a) Maschinen zum Ausbohren von Verdichtergehäusen b) Drehmaschinen für Verdichter- oder Turbinenscheiben c) Schleifmaschinen für Läufer
1088	Maschinen für die Herstellung oder Fertigbearbeitung von Zahnrädern wie folgt: a) Zahnrad-Wälzschleifmaschinen für Raddurchmesser von 915 Millimeter oder mehr b) Maschinen für die Fertigung von Zahnrädern mit einem Modul kleiner als 0,50 („diametral pitch"-Zahl größer als 48), soweit für Massenfertigung geeignet
1091	Elektronische geschlossene Rückkopplungs- („feed-back"-) Regel- und -Steuersysteme, geeignet zur Regelung und Steuerung sowie zur kontinuierlichen Korrektur kontinuierlich verlaufender Umrißarbeitsgänge der spanabhebenden oder spanlosen Metallbearbeitung; Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, konstruiert für oder ausgerüstet mit solchen Regel- und Steuersystemen Erläuterung: Der Ausdruck „kontinuierlich verlaufende Umrißarbeitsgänge" umfaßt sowohl gerade oder gekrümmte Arbeitsgänge in einer Ebene als auch solche in mehreren Ebenen.
	Chemische Anlagen und Mineralölanlagen
1106	Gegenstrom-Lösungsmittelextraktoren wie Pulsationskolonnen und Behältermischer („mixer-settlers") aus nichtrostendem Stahl, besonders konstruiert für die Extraktion von radioaktiven Stoffen
1110	Gasverflüssigungsanlagen wie folgt: a) Anlagen, besonders konstruiert für die Erzeugung von Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Argon oder Wasserstoff in flüssiger Form, soweit sie täglich 1 Tonne oder mehr Gas in flüssiger Form erzeugen können, ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 25 Gewichtshundertteile ihrer täglichen Gesamterzeugung als extrahierbares Gas in flüssiger Form erzeugen können b) Anlagen für die Gewinnung von flüssigem Fluor c) Anlagen zur Trennung des Heliums von Erdgasen
1112	Anlagen für die Erzeugung oder Konzentration von Deuteriumoxyd
1118	Anlagen für die Erzeugung militärischer Sprengstoffe und fester Treibmittel wie folgt: a) vollständige Anlagen b) Spezialmaschinen oder -apparate wie folgt: 1. Pressen zum Entfernen von Wasser 2. Strangpressen für Treibmittel für Handfeuerwaffen, Geschütze oder Raketen 3. Schneidmaschinen für die gewichts- und größenmäßige Formgebung stranggepreßter Treibmittel 4. Schräg-Trommel-Mischer mit Durchmessern von 185 Zentimeter oder mehr und mit einem Fassungsvermögen von mehr als 230 Kilogramm Verarbeitungsmasse 5. kontinuierlich arbeitende Mischer für feste Treibmittel c) Nitrieranlagen, kontinuierlich arbeitende Typen
1129	Vakuumpumpen wie folgt: a) Ionen-Vakuumpumpen (das heißt Vakuumpumpen, die nach dem Ionisationsverfahren arbeiten), ausgenommen solche mit einem Saugvermögen von weniger als 800 Liter Wasserstoff je Sekunde bei einem Vakuum von 10^{-6} Millimeter Quecksilbersäule oder schlechter (das heißt 10^{-5}, 10^{-4} usw.) b) Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2000 Liter Stickstoff je Sekunde c) Diffusionspumpen, ausgelegt für ein ungebaffletes (ohne Dampfsperre) Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde bei Vakua von 10^{-4} Millimeter Quecksilbersäule oder besser (das heißt 10^{-5}, 10^{-6} usw.) d) Kryopumpanlagen, anderweit nicht genannt (das heißt Anlagen, in denen der Durchfluß von verflüssigtem Gas verwendet wird, um durch Herabsetzung der Umgebungstemperatur ein statisches oder dynamisches Vakuum zu erzeugen) e) Spezialteile oder -zubehör, Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen für die unter den Buchstaben a bis d genannten Pumpen
1131	Pumpen, ausgenommen Vakuumpumpen (siehe Nummer 1129), zum Fördern von Flüssigkeiten mit oder ohne Beimengungen an festen Stoffen oder Gasen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: a) besonders konstruiert zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte b) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter —170° C (—274° F), ausgenommen Pumpen mit einer Durchflußleistung von 379 Liter (100 Gallonen) je Minute oder weniger, die nicht für Betriebstemperaturen unter —200° C (—328° F) konstruiert sind c) hinsichtlich aller mit der Förderflüssigkeit in Berührung kommenden Teile bestehend aus oder ausgekleidet mit: 1. Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt 2. Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt 3. Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen
1133	Absperrventile, -schieber, -klappen, Hähne und Druckregelventile, anderweit nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: a) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter —170° C (—274° F) b) hinsichtlich aller mit der Förderflüssigkeit in Berührung kommenden Teile bestehend aus oder ausgekleidet mit: 1. Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt 2. Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt 3. Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen (siehe auch Teil I B Nummer 0127)

Nr. der Liste	Warenbenennung
1142	Rohre oder Rohrleitungen, hergestellt aus oder ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen
1145	Mehrwandige Behälter, auch fahrbare, für das Lagern oder Befördern von verflüssigten Gasen, wie folgt: a) mit einem Fassungsvermögen von 1893 Liter oder mehr, konstruiert für folgende verflüssigte Gase: Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Ozon, Helium, Argon oder Fluor, ausgenommen zweiwandige oder dreiwandige Behälter mit einem durchschnittlichen Verdampfungsverlust von mehr als 5 vom Hundert während der Dauer von 24 Stunden (errechnet unter Zugrundelegung des gesamten Flüssiggas-Fassungsvermögens bei einer Umgebungstemperatur von +24° C (+75° F) oder darüber und außerhalb der direkten Sonnenbestrahlung) b) mit einem Fassungsvermögen von 946 bis 1893 Liter, konstruiert für verflüssigtes Fluor
	Elektrische Anlagen und Krafterzeugungsanlagen
1203	Elektrische Vakuum-Öfen wie folgt: a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und mit einem Fassungsvermögen über 5 Tonnen b) Vakuum-Lichtbogenöfen mit flacher Wanne („scull-type") c) Vakuum-Elektronenstrahlöfen d) Vakuum-Induktionsöfen wie folgt: 1. Vakuum-Induktionsöfen mit kaltem Schmelztiegel, konstruiert für einen Betriebsdruck unter 0,1 Millimeter Quecksilbersäule und Temperaturen über +1100° C (+2012° F) 2. andere Vakuum-Induktionsöfen, konstruiert für Betriebstemperaturen über +1650° C (+3002° F) e) Vakuum-Widerstandsöfen, konstruiert für Betriebstemperaturen über +1650° C (+3002° F) f) Spezialteile, Spezial-Regel oder -Steuereinrichtungen für die unter den Buchstaben a bis e genannten Öfen Erläuterung: Vakuumöfen gemäß den Buchstaben a bis e werden auch dann erfaßt, wenn sie mit einer Schutzgasatmosphäre wie Argon oder Helium arbeiten können.
1204	Elektronenstrahl-Geräte wie folgt: a) Schweiß- oder Bearbeitungsgeräte b) Geräte für das Aufbringen oder Überziehen dünner Schichten; Geräte für die Bearbeitung derartiger Schichten c) Spezialteile für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte Bemerkungen: Diese Nummer erfaßt nicht: 1. Funkenerosionsgeräte 2. kontinuierliche, im Vakuum arbeitende Bandbedampfungsanlagen mit einer Spannung an der Elektronenstrahlkanone von 20 Kilovolt oder weniger sowie mit einer festen Elektronenstrahlkanone und ohne genaue Regelung oder Steuerung der Dicke der Aufdampfschicht
1205	Elektrochemische Vorrichtungen, Halbleitervorrichtungen und radioaktive Vorrichtungen, anderweit nicht genannt, für die direkte Umwandlung chemischer, solarer oder nuklearer Energie in elektrische Energie wie folgt: a) elektrochemische Systeme wie folgt: 1. Brennstoffzellen einschließlich Regenerativzellen, das heißt Zellen für die Erzeugung elektrischer Energie, denen alle umzusetzenden Bestandteile von außen zugeführt werden 2. elektrisch wiederaufladbare Zellen, hermetisch verschlossen, so konstruiert, daß ein Gasverlust von 10^{-5} Kubikzentimeter je Sekunde oder weniger eintritt, wenn sie unter einer Druckdifferenz von 2 Atmosphären geprüft werden 3. Primärzellen mit mindestens einem der folgenden Merkmale: aa) Primärzellen, die ein Aktivierungsmittel und — im unbelasteten und unaktivierten Zustand — eine Lebensdauer von 10 Jahren oder mehr bei einer Temperatur von + 21°C (+ 70°F) haben bb) Primärzellen, die bei Temperaturen von — 25°C (— 13°F) bis über + 55°C (+ 131°F) betriebsfähig sind, einschließlich Zellen und Batterien (außer Trockenzellen), die eine eigene Erwärmungseinrichtung haben b) Photo-Elemente, anderweit nicht genannt, mit einer Leistungsabgabe von 8 Milliwatt je Quadratzentimeter oder mehr bei Beleuchtung mit 100 Milliwatt je Quadratzentimeter durch einen Wolframfaden von 2800°K, entsprechend + 2527°C (+ 4581°F); Galliumarsenid-Photoelemente, ausgenommen solche, die eine Leistung von weniger als 4 Milliwatt haben, gemessen unter den obengenannten Bedingungen c) Energiequellen (keine Atomreaktoren), die auf radioaktivem Material basieren, ausgenommen solche Einrichtungen, die eine Leistung von weniger als 0,5 Watt haben, und bei denen das Verhältnis Leistung (in Watt) zu Gewicht (in Kilogramm) kleiner als 1,1 ist d) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die unter den Buchstaben a bis c genannten Vorrichtungen
1206	Elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, anderweit nicht genannt, zur Erzeugung eines ionisierten Gasstromes, in welchen der Lichtbogen eingehüllt ist, ausgenommen solche Einrichtungen, in denen der Gasstrom nur zu Isolationszwecken dient; Anlagen, in denen solche Einrichtungen enthalten sind; Spezialteile, -zubehör, -steuer- oder -prüfgeräte, anderweit nicht genannt, für derartige Einrichtungen
1255	Dieselmotoren mit einer Leistung von 50 Pferdestärken oder mehr, deren Anteil an nichtmagnetischem Material 50 Gewichtshundertteile übersteigt
	Allgemeine industrielle Ausrüstungen
1305	Walzwerke und Walzenstraßen für Eisen, Stahl oder Nichteisenmetalle, wie folgt: a) Walzwerke für Bleche, Bänder, Streifen, Folien oder gleichartige Erzeugnisse, wie folgt: 1. mit automatischer Regelung oder Steuerung der Anstellung der Arbeitswalzen zum Profilieren in Längs- oder Querrichtung 2. mit mehr als 3 Walzen je Gerüst, wobei jede Arbeitswalze von einer oder mehreren Stützwalzen gestützt wird, anderweit nicht genannt (einschließlich Zweizweck-Walzwerke, die sowohl als Duo- als auch als Quarto-Walzwerke arbeiten können), welche eine besondere Profilierung des Querschnitts in Quer- oder Längsrichtung durch mindestens eines der folgenden Merkmale oder Mittel erreichen: aa) Arbeitswalzen mit einem Verhältnis Ballenlänge zu Walzendurchmesser von mehr als 6 zu 1 bei Walzen mit einer Ballenlänge bis einschließlich 762 Millimeter (30 Zoll) oder von mehr als 5 zu 1 bei Walzen mit einer Ballenlänge über 762 Millimeter (30 Zoll) bb) Regelung oder Steuerung des Profils der Arbeitswalzen durch laufend erfolgende Deformation der Stützwalzen, Stützwellen oder Arbeitswalzen cc) jedes andere Merkmal oder Mittel zur Erzielung einer besonderen Profilierung des Querschnitts in Quer- oder Längsrichtung, die vergleichbar ist mit der Profilierung, die mit den unter aa oder bb genannten Merkmalen oder Mitteln erzielt wird b) Walzwerke, besonders konstruiert oder umgebaut für das Walzen von Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen mit einem Schmelzpunkt über +1900° C (+3452° F)

Nr. der Liste	Warenbenennung
	c) Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialteile oder -zubehör für die unter Buchstabe a oder b genannten Walzwerke Bemerkungen: 1. Buchstabe a Nr. 2 bezieht sich auf technische Entwicklungen, die die Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit von Walzwerken so wesentlich erhöhen, daß sie Material mit den für militärischen Bedarf erforderlichen besonders engen Toleranzen walzen können. 2. Buchstabe a Nr. 2 aa erfaßt nicht: a) Walzwerke mit vielen Arbeitswalzen, die planetenförmig um die Stützwalzen rotieren (Planetenwalzwerke) b) Walzwerke, besonders konstruiert für das Walzen von Aluminiumfolien
1353	Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von mehrpaarigen Fernmeldekabeln und geeignet für die Herstellung der unter Nummer 1526 aufgeführten Kabel, ausgenommen solche Maschinen, die in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht hierfür nicht rationell eingesetzt werden können, wie folgt: a) Maschinen zum Aufbringen von Isoliermaterial auf Leiter (andere als die unter Nummer 1354 erfaßten) b) Maschinen zum Verseilen von Leitern oder zur Aufbringung von Material zum Isolieren, Trennen, Verbinden oder Kennzeichnen dieser Leiter c) Maschinen zum Verseilen von Leitern, Paaren, Vierern usw. zwecks Herstellung des kompletten Kabelkerns oder eines Teiles hiervon
1354	Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von Koaxialkabeln, wie folgt: a) Maschinen zum Aufbringen der Abstandsisolation auf den inneren Leiter von Koaxialkabeln mit Luft-Dielektrikum b) Maschinen zum Aufbringen von Metallbändern oder -folien als Außenleiter von Koaxialkabeln c) Maschinen zum Formen, Verseilen oder Zusammenbauen von Koaxialkabeln mit oder ohne Verwendung von anderen Leitern als Koaxialtuben d) Einrichtungen zum selbsttätigen Prüfen des Durchmessers oder der Exzentrizität des Kunststoff-Dielektrikums auf Drähten oder Kabeln
1355	Maschinen zur Herstellung von Elektronenröhren einschließlich Apparate zur Befestigung von Teilen unter Druck bei Wärme, auch als Schweißköpfe aus Diamant bezeichnet, wie folgt: a) Maschinen, Ausrüstung oder Prüfgeräte, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste genannten Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen b) Maschinen, Ausrüstung oder Prüfgeräte, besonders konstruiert zum automatischen oder halbautomatischen Zusammenbauen von Elektronenröhren, Transistoren, Kristalldioden, ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen, ausgenommen Standard-Ausrüstungen, konstruiert für automatisches oder halbautomatisches Auspumpen, luftdichtes Verschließen und Gettern von Standard-Typen von Siebenstift-Miniaturröhren oder Neunstift-Sockelröhren (Noval-Sockel), für Unterhaltungs-Rundfunk oder -Fernsehen
1356	Maschinen für die Bearbeitung synthetischer Folien, die als dielektrisches Material (Kondensatorenwickel) oder als magnetisches Aufzeichnungsband Verwendung finden, wie folgt: a) Spannrahmen, besonders konstruiert für das Recken oder Strecken von Folien für Aufzeichnungsmittel gemäß Nummer 1572 b) Spannrahmen, besonders konstruiert für das Recken oder Strecken von Folien für dielektrisches Material (Kondensatorenwickel) gemäß Nummer 1920 c) Vakuum-Metallisierungsanlagen, besonders konstruiert für die kontinuierliche Beschichtung von Polyesterfolien mit einem metallischen Überzug für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel); Spezialteile hierfür Erläuterung: Buchstabe c ändert nicht den Erfassungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1204, insbesondere nicht der Bemerkung 2 zu dieser Nummer. d) Einrichtungen, besonders konstruiert für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis für Geräte gemäß Nummer 1572
1360	Anlagen zur Herstellung von Halbleitermaterialien wie folgt: a) Spezial-Anlagen für die Herstellung oder Weiterverarbeitung von dendritischen Formen von Halbleitermaterialien oder von Kombinationen solcher Materialien, geeignet zur Verwendung in Dioden oder Transistoren b) Anlagen, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert oder abgewandelt, um ein oder mehrere Halbleitermaterialien zu reinigen oder weiterzuverarbeiten, ausgenommen Anlagen, die Germanium nach dem Zonenschmelzverfahren reinigen; Spezialteile, -zubehör oder -steuergeräte für derartige Anlagen Erläuterung: Buchstabe b erfaßt zum Beispiel Anlagen, die einen oder mehrere der folgenden Arbeitsgänge an Halbleitermaterialien durchführen: 1. Reinigung bis zur Erreichung eines Reinheitsgrades von besser als 99,9 Gewichtshundertteile 2. gleichmäßige Verteilung der übrigen Verunreinigungen 3. Erzielung einer kontrollierten Einbringung von Unreinheiten auf einer oder mehreren Stufen der Bearbeitung 4. Herstellung monokristallinen Materials oder monokristalliner Formen (zum Beispiel durch Ziehen einschließlich Tiegel-Ziehen oder durch Abscheidung)
1380	Turbo-Gebläse oder -Verdichter, radialer oder axialer Bauart, anderweit nicht genannt, mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 2 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 10 500 Kubikmeter je Minute oder mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 3 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 3000 Kubikmeter je Minute (siehe auch Teil I B Nummer 0130)
	Transportmittel
1410	Tankschiffe, konstruiert für Geschwindigkeiten von mehr als 18 Knoten in (entwurfsmäßig) voll beladenem Zustand
1415	Kriegsschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihre Einsatzfähigkeit, Rümpfe oder Teile von Rümpfen für solche Schiffe
1416	Schiffe wie folgt: a) Fischfangfahrzeuge oder Rümpfe hierfür, konstruiert für Geschwindigkeiten von 17 Knoten oder mehr in (entwurfmäßig) vollbeladenem Zustand b) Tragflügelboote oder -schiffe, anderweit nicht genannt c) seegehende Schiffe (einschließlich Küstenschiffe) oder Rümpfe dafür, anderweit nicht genannt, konstruiert für Geschwindigkeiten über 21 Knoten in (entwurfsmäßig) vollbeladenem Zustand Bemerkung: Für Fahrgastschiffe, die mindestens 4 Decks haben und deren Spezifikationen für die Konstruktion der Rümpfe der Internationalen Konvention zum Schutze des Menschenlebens auf See in der zur Bauzeit geltenden Fassung entsprechen, gelten folgende Grenzen: 1. über 23 Knoten für Schiffe für 100 bis 1000 Passagiere 2. über 25 Knoten für Schiffe für mehr als 1000 Passagiere

Nr. der Liste	Warenbenennung
	d) Schiffe, deren Rumpf und Antriebsmaschinen ganz oder überwiegend aus nichtmagnetischen Stoffen bestehen
	e) neue Schiffe mit Decks oder Plattformen, besonders konstruiert oder verstärkt für die Aufnahme von Waffen
	f) Schiffe mit Einbauten, die in Teil I A oder unter den Nummern 1430, 1485, 1501, 1502 oder 1510 (ausgenommen senkrecht arbeitende Fisch- oder Walsuchgeräte) erfaßt werden; Schiffe mit Einrichtungen zu ihrer Dauer-Entmagnetisierung
1430	Schwimmfähige, elektrisch leitende Kabel, geeignet zum Räumen magnetischer Minen
1450	Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder Hubstapler, anderweit nicht genannt, nach militärischen Vorschriften gebaut, mit wesentlichen Abweichungen von den normalen Bauvorschriften für zivile Zwecke
1460	Flugzeuge oder Hubschrauber, Flugzeugmotoren und Luftfahrtausrüstungen wie folgt:
	a) Flugzeuge oder Hubschrauber, anderweit nicht genannt, ausgenommen solche, die
	1. keine der in Teil I A erfaßten Geräte oder Einrichtungen enthalten und
	2. zu Typen und Serien gehören, die
	aa) seit mehr als 2 Jahren im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt gewesen sind oder
	bb) im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt sind und ein Leergewicht von weniger als 41 000 Kilogramm haben
	Bemerkungen:
	1. Die Ausnahme gilt nicht für Flugzeuge oder Hubschrauber, die zur Ausfuhr nach Ländern der Länderliste C bestimmt sind, wenn sie Geräte oder Einrichtungen gemäß Nummer 1485 oder 1501 enthalten.
	2. Als Leergewicht gilt das Gewicht des Luftfahrzeugs einschließlich der normalen Ausrüstung und Mindestbesatzung, jedoch ausschließlich Kraftstoff und Nutzlast.
	b) Flugmotoren, anderweit nicht genannt
	c) Boden- oder Bordausrüstung, anderweit nicht genannt, ausschließlich konstruiert oder hauptsächlich verwendet für Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche, die normalerweise zivile Verwendung finden
1485	Kompasse und Kreiselgeräte wie folgt:
	a) nordweisende Kreiselkompasse mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. selbsttätige Berichtigung der Einflüsse, die Veränderungen der Schiffsgeschwindigkeit, der Beschleunigung und der geographischen Breite auf die Genauigkeit des Kompasses ausüben, ausgenommen handbetätigte mechanische Berichtigungsvorrichtungen
	2. Vorrichtung zur Aufnahme der Schiffsstabilitätseigenschaften auf elektrischem Wege
	3. Vorrichtung zum Einstellen der Korrektur für Stromversetzung oder Abtrift
	4. Verwendung von Beschleunigungsmessern, Geschwindigkeitskreiseln, integrierenden Geschwindigkeitskreiseln oder elektrolytischen Libellen als Meßelemente
	5. Vorrichtung zur Ermittlung und zur elektrischen Übertragung der Schiffslagewerte (Schlingern oder Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten
	b) druckfeste Kursanzeiger für Unterseeboote
	c) Magnetkompasse mit Fernübertragung, besonders konstruiert für Unterseeboote
	d) zusammengefaßte Flugnavigationsgeräte, enthaltend Kreiselstabilisatoren oder automatische Steuergeräte
	Erläuterung:
	Zusammengefaßte Flugnavigationsgeräte sind ein elementares Anzeigesystem von Instrumenten zur Angabe von Höhe und Azimut mit Einrichtungen, die dem Piloten Steuerdaten vermitteln und häufig „Auto-Piloten" enthalten, derart, daß sie mit ihnen eine geschlossene Einheit zur Erfüllung der gewünschten Anforderungen bilden.
	e) magnetgestützte Kreiselkompasse
	f) Astro-Kreiselkompasse oder andere Vorrichtungen, welche Position oder Orientierung durch automatische Verfolgung von Himmelskörpern bestimmen
	g) Kreiselstabilisatoren für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen
	h) Selbststeueranlagen für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche für Überwasserschiffe
	i) Kreiselgeräte oder Beschleunigungsmesser sehr hoher Genauigkeit; Kleinstkreiselgeräte oder Kleinstbeschleunigungsmesser; alle konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art
	j) Kreisel oder Kreiselkompasse mit kleinster freier Nenn-Richtungsabwanderung (kleinster freier Nenn-Präzision) von 1 Grad je Stunde oder weniger
	k) Spezialteile oder -baugruppen für die unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Geräte
	Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte
1501	Nachrichten-, Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	a) Flugzeug-Bordnachrichtengeräte; Spezialteile oder -baugruppen hierfür
	b) Navigations- oder Peilgeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	1. Flugzeug-Bordnavigations- oder -peilgeräte wie folgt:
	aa) solche unter Ausnutzung des Doppler-Effekts
	bb) solche unter Ausnutzung der Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit Frequenzen unter 4×10^{14} Hertz (0,75 Mikron)
	cc) Funkhöhenmesser wie folgt:
	1) impulsmodulierte
	2) frequenzmodulierte mit einer Genauigkeit besser als ± 1 Meter über den gesamten Meßbereich zwischen 0 und 30 Meter oder ± 3 vom Hundert für den Meßbereich über 30 Meter
	3) frequenzmodulierte, die weniger als 4 Jahre im normalen zivilen Gebrauch sind
	dd) Funkpeilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten, ausgenommen solche, die für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruiert sind und folgende Merkmale aufweisen: der Empfänger arbeitet mit einer kristallgesteuerten Frequenz von 121,5 Megahertz und das Gehäuse des Funkpeilgeräts ist zur Unterbringung im Flugzeugbug geeignet und die Antennenanordnung des Funkpeilgeräts ist nur für eine Frequenz von 121,5 Megahertz konstruiert
	ee) druckfest gemachte Geräte
	ff) Geräte, die für den Dauerbetrieb über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —55° C (—67° F) bis über +55° C (+131° F) bemessen sind
	2. Boden- oder Schiffsgeräte für die Luftnavigation, die die Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit einer Frequenz unter 4×10^{14} Hertz (0,75 Mikron) ausnutzen
	3. Boden- oder Schiffspeilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten
	c) Radargeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	1. Flugzeug-Bordradargeräte

Nr. der Liste	Warenbenennung
	2. Boden- oder Schiffs-Radargeräte wie folgt:
	aa) Baumuster, die für wirtschaftliche Zwecke in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C während eines Zeitraums von weniger als 2 Jahren im Gebrauch sind
	bb) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1) Betrieb auf einer Frequenz, die in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C für den normalen zivilen Einsatz nicht benutzt wird oder auf einer Frequenz über 10 500 Megahertz
	2) Spitzenausgangsleistung an das Antennensystem von mehr als 100 Kilowatt
	3) Gesamtauffaßwahrscheinlichkeit von mindestens 80 vom Hundert eines 20 Quadratmeter großen Zieles über eine Entfernung im freien Raum von 50 Seemeilen
	4) Anwendung anderer Modulationsarten als Impulsmodulation mit einer konstanten Impulsfolgefrequenz
	5) Anwendung eines Doppler-Verfahrens für jeden beliebigen Zweck, ausgenommen MTI (Moving Target Indicator) -Systeme, die nach dem herkömmlichen Doppelimpuls-Verzögerungsleitungs-Prinzip arbeiten
	6) Signalverarbeitungsverfahren, die für den normalen zivilen Gebrauch während eines Zeitraumes von weniger als 4 Jahren zur Anwendung gelangt sind
	d) Spezialteile, -zubehör, -prüf-, -eich-, -übungsgeräte oder -simulatoren, anderweit nicht genannt, für die unter Buchstabe b oder c genannten Geräte
1502	Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten, oder Spezialteile hierfür, ausgenommen:
	a) industrielle Geräte, die Photozellen oder wärmestrahlungsempfindliche Zellen verwenden, die nicht von den Nummern 1548 oder 1550 erfaßt werden
	b) Ultraschallgeräte, die im direkten Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten
	c) Spezialteile für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte
1503	Nachrichtengeräte, die unter Ausnutzung von troposphärischen, ionosphärischen oder meteorischen Streuerscheinungen (Scatterphänomenen) arbeiten; Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -prüfeinrichtungen für derartige Geräte
1507	Geräte, besonders konstruiert zur Störung oder Unterbrechung des Funkempfangs; Spezialteile für derartige Geräte
1510	Unterwasserortungsgeräte wie folgt: Geräte zum Auffinden oder Orten von Gegenständen unter Wasser mit Hilfe von magnetischen, akustischen oder Ultraschall-Meßverfahren, ausgenommen nautische Echolotgeräte, die ausschließlich zur Messung der Wassertiefe oder der Entfernung untergetauchter Gegenstände senkrecht unter dem Ortungsgerät dienen; Spezialteile für die unter dieser Nummer erfaßten Geräte
1514	Impulstaststufen zur Erzeugung elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 200 Kilowatt oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde oder mit einem Tastverhältnis von mehr als 0,002; Impulstransformatoren, Impulsformer oder Laufzeitketten für derartige Impulstaststufen
1516	Funkempfänger, panoramische, die automatisch einen Teil des Funkfrequenz-Spektrums absuchen und die empfangenen Signale anzeigen; Spezialteile für derartige Empfänger
1517	Funksender und Bauteile hierfür, anderweit nicht genannt, ausgenommen Richtfunkanlagen (siehe Nummer 1520), wie folgt:
	a) Sender oder Senderverstärker für:
	1. Ausgangsträgerfrequenzen zwischen 108 und 156 Megahertz, ausgenommen für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruierte Einrichtungen, die eine Rundstrahlbake enthalten und nur auf einer quarzgesteuerten Festfrequenz von 121,5 Megahertz arbeiten
	2. Ausgangsträgerfrequenzen von mehr als 235 Megahertz, ausgenommen:
	aa) Fernseh-Rundfunksender oder Verstärker hierfür, die mit Frequenzen zwischen 470 und 960 Megahertz arbeiten
	bb) frequenz- oder amplitudenmodulierte Boden-Nachrichtengeräte, bestimmt für den beweglichen Bodendienst, im Frequenzband von 420 bis 470 Megahertz mit einer Ausgangsleistung von 25 Watt oder weniger für bewegliche und 100 Watt oder weniger für ortsfeste Einheiten
	cc) amplitudenmodulierte Funksprechgeräte für Such- und Rettungsdienste, die mit der Frequenz 243 Megahertz und einer Trägerleistung von 100 Milliwatt oder weniger arbeiten
	b) Sender oder Senderverstärker mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. Impulsmodulation irgendwelcher Art, ausgenommen Fernseh- oder Telegraphie-Sender mit Amplituden-, Frequenz- oder Phasenmodulation
	2. konstruiert für den Betrieb über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —40° C (—40° F) bis über +55° C (+131° F)
	3. konstruiert für die Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen gesteuert sind, ausgenommen Geräte, bei denen die Ausgangsfrequenzen nur durch Betätigung von Hand entweder am Gerät oder an einer Fernsteuervorrichtung eingestellt werden können und
	aa) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz sind oder
	bb) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gegemeinsamen Frequenz sind, die nicht kleiner als ein Tausendstel der Steueroszillatorfrequenz ist und bei denen die Ausgangsfrequenzen in Schritten von 1 Kilohertz oder größer abgegeben werden
	Bemerkungen:
	1. Die in Frage kommende Fernsteuervorrichtung darf nicht für automatische Programmierung konstruiert oder für Umstellung auf automatische Programmierung geeignet sein.
	2. Nicht erfaßt sind Geräte, deren Ausgangsfrequenzen durch Addition oder Subtraktion von zwei oder mehr Quarz-Frequenzen und gegebenenfalls anschließende Multiplikation des Resultats entstanden sind.
	c) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile einschließlich Spezialmodulatoren und -modulationsverstärker, für die unter Buchstabe a oder b genannten Sender
1518	Fernmeß- oder Fernsteuer-Einrichtungen für bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder gelenkte oder ungelenkte Waffen; Prüfgeräte, besonders konstruiert für derartige Einrichtungen
1519	Telegraphiegeräte wie folgt:
	a) mechanische, elektromechanische oder elektronische Geräte oder Maschinen, die in geschriebener oder gedruckter Form vorliegende Nachrichten so in elektrische Wellen umsetzen, daß sie über Nachrichtenverbindungen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 500 Worten in der Minute oder 375 Baud übertragen werden können, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist, ausgenommen Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernmeldegeräte, konstruiert für industrielle Zwecke,

Nr. der Liste	Warenbenennung
	die ein Zeit-Multiplex-Verfahren benutzen, dessen gesamte Arbeitsgeschwindigkeit weniger als 375 Baud beträgt
	b) Geräte, konstruiert, um derartige elektrische Wellen mit Geschwindigkeiten, wie sie im Buchstaben a aufgeführt sind, aufzunehmen und die darin enthaltenen Nachrichten sichtbar zu machen
	c) Endgeräte, anderweit nicht genannt, zum Senden oder Empfangen von digitalen Daten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2000 Bit je Sekunde (Baud) oder (gerechnet für Einzelkanäle oder für jeden Teilkanal in einem Mehrkanalsystem) mit einer Geschwindigkeit in Bit je Sekunde (Baud), die zahlenmäßig über 75 vom Hundert der Bandbreite des Kanals oder des Teilkanals in Hertz liegt
	d) Spezialteile, -baugruppen oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte
1520	Richtfunkanlagen, konstruiert zum Betrieb mit Frequenzen über 300 Megahertz; Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für derartige Anlagen
1521	Verstärker, Oszillatoren oder verwandte Geräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	a) Verstärker, besonders konstruiert für Betriebsfrequenzen über 500 Megahertz
	b) Resonanz- oder Bandfilterverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz oder 10 vom Hundert der mittleren Frequenz überschreitet, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist, ausgenommen solche, die für Fernseh-Gemeinschaftsanlagen besonders konstruiert sind
	c) Kettenverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz überschreitet
	d) Gleichstromverstärker mit jeder Art von Verstärkung, mit einem Geräuschpegel (bezogen auf den Eingangsstromkreis) von 10^{-16} Watt oder weniger oder mit einer Nullpunktabweichung je Stunde, die einer Änderung in der Eingangsleistung von 10^{-16} Watt oder weniger entspricht
	e) parametrische Verstärker mit einer Rauschzahl von 5 Dezibel oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von +17° C (+63° F); paramagnetische Verstärker; andere Verstärker oder Oszillatoren, die, durch elektromagnetische Strahlung angeregt, verstärken oder schwingen, zum Beispiel „MASER", „LASER", „IRASER"; Spezialteile hierfür; Geräte, die solche Verstärker, Oszillatoren oder Vorrichtungen enthalten
	Erläuterungen:
	1. Als Bandbreite gilt das Frequenzband, über dem die Leistungsverstärkung nicht unter die Hälfte ihres Höchstwertes absinkt.
	2. Als mittlere Frequenz gilt das arithmetische Mittel zwischen den Frequenzen, bei denen die Leistungsverstärkung die Hälfte ihres Höchstwertes beträgt.
	3. Die Messung des Geräuschpegels soll am Ausgang mit einem Normalwiderstand und einem Voltmeter erfolgen, wenn der Eingang kurzgeschlossen ist. Die Rauschleistung in Watt berechnet sich nach der Formel: $P = \frac{E^2}{R}$, wobei P die Leistung in Watt, E die Spannung in Volt und R den Widerstand in Ohm bedeutet. Die Messungen sollen ohne Filter ausgeführt werden. Die Nullpunktabweichung soll mit einem Voltmeter am Ausgang gemessen und nach der Formel $P = \frac{E^2}{R}$ berechnet werden.
	4. Der Ausdruck „Spezialteile" im Buchstaben e, soweit er sich auf Geräte bezieht, die, durch elektromagnetische Strahlungen angeregt, verstärken oder schwingen, schließt den aktiven Teil sowohl in fertiger als auch in halbfertiger Form ein.
1523	Nachrichtenübertragungseinrichtungen wie folgt:
	a) Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 150 Kilohertz in einem Nachrichtennetz, ausgenommen Trägerfrequenzendstellen, die für den Betrieb auf Hochspannungsleitungen besonders konstruiert sind und im Frequenzbereich unter 1500 Kilohertz arbeiten
	b) Sende- oder Empfangsgeräte für Einkanal- oder Mehrkanaltelegraphie, ausgenommen:
	1. Geräte mit einer Bandbreite je Kanal von 240 Hertz oder weniger und mit einer Nenngeschwindigkeit von 100 Baud (oder 134 Worten je Minute) oder weniger je Kanal, die nach den CCIT (Comité Consultatif International Télégraphique)-Empfehlungen konstruiert sind
	2. Geräte, die in Verbindung mit für industrielle Zwecke konstruierten Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernsignalisiergeräten verwendet werden, wobei die Gesamttastgeschwindigkeit der Telegraphiegeräte weniger als 1200 Bit je Sekunde (Baud) beträgt
	3. Zeit-Multiplex-Systeme bis zu 6 Kanälen für eine Gesamtgeschwindigkeit von 300 Baud oder weniger oder eine Geschwindigkeit je Kanal von 72 Worten oder weniger je Minute, soweit sie keine automatischen Fehlererkennungs- und Fehlerkorrektureinrichtungen enthalten, die mit Mehrfachsicherungsverfahren arbeiten
	c) Spezialteile, -zubehör oder -baugruppen für die unter Buchstabe a oder b genannten Einrichtungen
1525	Koaxiale Nachrichtenkabel, die
	a) Materialien enthalten, die von der Nummer 1754 erfaßt werden
	b) ein Dielektrikum aus mineralischen Isolierstoffen verwenden
	c) ein Luftdielektrikum verwenden, welches durch Scheiben, Perlen, Wendeln, schraubenförmige oder andere Formen erreicht wird
	d) konstruiert sind, um Überdruck auszuhalten oder ein Gas als Dielektrikum zu benutzen
	e) zur Verwendung als Seekabel vorgesehen sind
1526	Nachrichtenkabel mit mehr als einem Leiterpaar, die mindestens einen Leiter (Volleiter oder Litzenleiter) mit einem Durchmesser über 0,9 Millimeter enthalten, wie folgt:
	a) Seekabel
	b) Kabel, die mit einer anderen Aderisolierung als der herkömmlichen Papier-Luft-Isolierung aufgebaut sind und in denen die Betriebskapazität der paarverseilten Leiter weniger als 33 Nanofarad je Kilometer (53 Nanofarad je Meile) beträgt
	c) Kabel, die Materialien enthalten, die von der Nummer 1754 erfaßt werden
1527	Chiffriergeräte oder verwandte Geräte wie Schlüsselgeneratoren oder Bandvertauscher, konstruiert zur Erzielung einer Geheimhaltung bei analoger oder digitaler Übertragung oder bei einer Kombination beider Übertragungsarten
	Bemerkungen:
	1. Unter Chiffriergerät ist jede Einrichtung zu verstehen, in welcher die normalen Signale eines Übertragungssystems so abgewandelt werden, daß sie kein anderer als der gewünschte Empfänger verwerten kann.
	2. Sprachübertragungssysteme, die mit Festfrequenzinvertierung oder Festbandverwürfelung arbeiten, werden nicht erfaßt, wenn die Umsetzung nicht öfter als einmal in 10 Sekunden erfolgt.
1529	Elektronische Meß-, Prüf- oder Eichgeräte, anderweit nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	a) konstruiert für den Gebrauch bei Frequenzen über 1000 Megahertz, ausgenommen Frequenz-Analysatoren (siehe Nummer 1533)
	b) Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —25° C (—13° F)

Nr. der Liste	Warenbenennung
	bis über +55° C (+131° F) ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten
1530	Geräte zur automatischen Auslese elektronischer Bauelemente hinsichtlich ihrer elektrischen Eigenschaften
1533	Frequenz-Analysatoren (Geräte, die die einzelnen Frequenzkomponenten von mehrfrequenten Schwingungen anzeigen können) wie folgt: a) konstruiert für Frequenzen über 1000 Megahertz b) konstruiert für Frequenzen über 300 Megahertz, sofern sie austauschbare, abstimmbare Vorsatzgeräte und automatische Absuchvorrichtungen haben c) mit einer Anzeigebandbreite über 12 Megahertz d) Spezialteile oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte
1537	Elektromagnetische Hohlleiter oder Einzelteile hierfür wie folgt: a) starre oder biegsame Hohlleiter oder Einzelteile hierfür für Frequenzen über 12 500 Megahertz b) Hohlleiter mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 c) Hohlleiter-Einzelteile, anderweit nicht genannt, wie folgt: 1. Richtkoppler mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 und einem Richtverhältnis über das Frequenzband von 15 Dezibel oder mehr 2. Drehkupplungen, die mehr als einen einzelnen Kanal übertragen können oder eine Bandbreite von mehr als 5 vom Hundert der Mittenfrequenz haben 3. magnetische einschließlich gyromagnetischer Hohlleiter-Bauteile d) druckfeste Hohlleiter oder Spezialteile hierfür e) im „TEM (Transversal Electric Magnetic) MODE" betriebene Geräte mit Ausnutzung magnetischer einschließlich gyromagnetischer Eigenschaften f) TR- oder Anti-TR-Röhren, ausgenommen solche, die keine Steuerelektrode zur Steuerung des Zündvorgangs durch eine äußere Spannung besitzen und zur Verwendung mit Hohlleitern bestimmt sind, deren Spitzenausgangsleistung nicht mehr als 100 Kilowatt beträgt und die in den Frequenzbereichen von 1300 bis 1660 Megahertz oder 2700 bis 3900 Megahertz oder 8500 bis 10 000 Megahertz arbeiten; Bestandteile für die unter diesem Buchstaben erfaßten Röhren
1541	Kathodenstrahlröhren wie folgt: a) mit einem Auflösungsvermögen von 20 Linien je Millimeter (500 Linien je Zoll) oder mehr, gemessen nach der Schrumpfraster-Methode b) mit Schreibgeschwindigkeiten von mehr als 3000 Kilometer je Sekunde c) mit drei oder mehr Elektronenstrahl-Kanonen, ausgenommen Farbfernsehröhren für Unterhaltungsfernsehen mit drei Elektronenstrahl-Kanonen d) Röhren zur Schirmanzeige von alphanumerischen oder ähnlichen Daten oder Informationen, wobei die Darstellung entweder durch Abtasten oder durch andere Mittel erzielt wird, ausgenommen Röhren, bei denen die dargestellte Position jedes Zeichens unverrückbar ist
1542	Röhren und Schaltstrecken mit kalter Kathode, wie folgt: a) gesteuerte Funkenstrecken („triggered sparkgaps") mit einer Zündverzögerungszeit von 15 Mikrosekunden oder weniger und ausgelegt für Spitzenströme von 3000 Ampere oder mehr; Spezialteile hierfür; Geräte, die derartige Röhren enthalten b) gasgefüllte Kaltkathodenröhren mit Bogenentladung, die 3 oder mehr Elektroden enthalten und alle folgenden Merkmale besitzen: 1. zulässige Anodenspitzenspannung 2500 Volt oder höher 2. zulässiger Anodenspitzenstrom 300 Ampere oder stärker 3. Zündverzögerungszeit 10 Mikrosekunden oder geringer 4. Kolbendurchmesser kleiner als 25,4 Millimeter (1 Zoll) Erläuterungen: 1. Zum Buchstaben a: Gesteuerte Funkenstrecken sind Röhren, die 2 gegenüberliegende, abgeflachten Halbkugeln gleichende Anoden und eine oder mehrere Zündelektroden enthalten, die in der Nähe des Zentrums der einen Anode angeordnet sind. Das Gehäuse ist vakuumdicht und enthält ein Gasgemisch, hauptsächlich aus Stickstoff, mit einem Druck unter einer Atmosphäre. 2. Buchstabe b bezieht sich auf Krytrone und ähnliche Röhren. 3. Buchstabe a erfaßt weder Kaltkathoden-Relais-Röhren noch dekadische Zähl-Röhren. Buchstabe b erfaßt nicht Ignitrone.
1544	Halbleiter-Dioden einschließlich Gleichrichter-Dioden und Schaltdioden, jedoch ausgenommen Photodioden der Nummer 1548, wie folgt: a) Halbleiter-Dioden aus einem anderen Basismaterial als Silizium, Germanium, Selen oder Kupferoxydul b) Signal-Dioden einschließlich Mixer, Frequenzwandler und Schaltdioden, deren Basismaterial Silizium oder Germanium ist, wie folgt: 1. Spitzendioden, konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz 2. Flächendioden, konstruiert zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 300 Megahertz oder konstruiert für eine Schaltfolgefrequenz über 1 Megahertz Erläuterung: Bei den unter Buchstabe b erfaßten Schaltdioden handelt es sich vornehmlich um solche mit einer Erholzeit von weniger als 1 Mikrosekunde. Die Erholzeit ist anzugeben für den Abfall des Sperrstroms auf 100 Mikroampere oder weniger, gemessen bei einem Durchlaßstrom und einer Sperrspannung, die für die betreffenden Dioden eigentümlich sind. c) 1. Leistungs-Dioden, deren zulässige periodisch wiederkehrende Spitzen-Sperrspannung 1000 Volt je Sperrschicht bei +25° C (+77° F) unter allen Kühlungsbedingungen überschreitet 2. gesteuerte Dioden (Halbleiter-Bauelemente mit Mehrfach-Sperrschichten für Anwendungsfälle ähnlich denen von gittergesteuerten Gasentladungsröhren), konstruiert für Schaltfolgefrequenzen über 100 Kilohertz d) Tunnel-Dioden, anderweit nicht genannt
1545	Transistoren oder artverwandte Bauteile sowie ähnliche Halbleiterverstärkerelemente wie „Fieldistor", „Spacistor" oder „Technetron" oder Spezialteile hierfür, wie folgt: a) alle Typen aus beliebigem Halbleitermaterial mit vier oder mehr aktiven Sperrschichten innerhalb des einzelnen Halbleiterelements b) alle Typen aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Germanium c) mit Germanium als Basishalbleitermaterial und mit mindestens einem der folgenden Merkmale: 1. mit einem Mittelwert von f alpha von 50 bis 150 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 150 Milliwatt 2. mit einem Mittelwert von f alpha größer als 150 Megahertz Erläuterungen: 1. Unter die Nummer 1545 fallen außer Transistoren alle Bauelemente, die einen Halbleiterkristall irgendeines Materials enthalten und entweder 3 oder mehr elektrische Anschlüsse haben oder nur 2 elektrische Anschlüsse, wobei 4 oder mehr aktive Sperrschichten in einem einzelnen Block von Halbleitermaterial vorhanden sind. Diese Bauelemente

Nr. der Liste	Warenbenennung
	werden zum Beispiel als Verstärker, Oszillatoren, Multivibratoren (Trigger) oder Kombinationen davon in elekronischen Schaltungen verwendet. (Bezüglich Photo-Transistoren siehe Nummer 1548!)
	2. Als maximale Kollektor-Verlustleistung gilt die Dauerverlustleistung bei einer Umgebungstemperatur von +25° C (+77° F) unter beliebigen Kühlungsbedingungen.
	3. Als Mittelwert von f alpha gilt dasjenige f alpha, das am häufigsten bei der Gesamtmenge einer bestimmten Transistortype anfällt. Wenn der Mittelwert von f alpha nicht angegeben oder bekannt ist, kann dafür das 1,5-fache des Kleinstwertes von f alpha angesetzt werden.
	4. Als f alpha gilt die Frequenz, bei welcher der Wert der Stromverstärkung in Basisschaltung auf das 0,707-fache des Niedrigfrequenzwertes abgesunken ist.
	5. Wo f_1 (die Frequenz, bei welcher der Wert der Stromverstärkung in Emitterschaltung gleich 1 ist) anstelle von f alpha angegeben ist, kann f_1 als das 0,8-fache von f alpha (f alpha als das 1,2-fache von f_1) angesehen werden.
1546	Dendritische Herstellungsformen von Halbleiter-Materialien oder Kombinationen hiervon, geeignet für die Verwendung in Dioden oder Transistoren Erläuterung: Der Ausdruck „dentritisch" bezeichnet eine bandförmige Ausführungsform von Halbleitermaterial, das in verschiedene Breiten, Dicken und Längen gezogen werden kann und verschiedene Herstellungsstufen von einem relativ reinen Zustand des Materials bis zu fortgeschrittenen Behandlungsstufen darstellen kann.
1548	Photozellen wie folgt:
	a) photoelektrische Zellen, Photowiderstände, Phototransistoren oder ähnliche Zellen mit einer Höchstempfindlichkeit bei einer Wellenlänge von mehr als 12 000 oder weniger als 3000 Angström-Einheiten, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten
	b) Phototransistoren, Photowiderstände oder Photodioden mit einer Ansprechzeit-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten Erläuterung: Als Zeitkonstante gilt die Zeit, gerechnet vom Beginn des Lichteinfalls an, in der der Strom auf das (1 minus 1/e)-fache, das heißt auf 63 vom Hundert des Endwertes, anwächst.
1549	Photoelektronenvervielfacher aller Art, deren Höchstempfindlichkeit bei Wellenlängen über 7500 oder unter 3000 Angström-Einheiten liegt
1550	Wärmestrahlungsempfindliche Zellen wie Bolometer oder Thermoelemente mit einer Ansprechzeit-Konstanten von weniger als 10 Millisekunden, gemessen bei derjenigen Arbeitstemperatur der Zelle, bei welcher die Zeitkonstante ein Minimum aufweist
1553	Röntgenröhren (Blitzlichttypen)
1555	Bildverstärkerröhren, Bildwandlerröhren oder elektronische Speicherröhren einschließlich „Memory-Wandler" für Radarbilder und stoßunempfindlicher Röhren der Vidikon-Typen, ausgenommen handelsübliche Kameraröhren für Fernseh-Rundfunksender und handelsübliche Röntgenbild-Verstärkerröhren
1558	Elektronenröhren und Spezialteile hierfür wie folgt:
	a) 1. Röhren, die für Dauerstrichbetrieb im Frequenzbereich von 300 bis 1000 Megahertz ausgelegt sind und bei denen in jedem Teilbereich dieses Frequenzgebietes und unter allen Kühlungsbedingungen das Produkt aus dem Quadrat der Betriebsfrequenz in Megahertz und der Ausgangsleistung der Anode oder Anoden in Watt einer einzelnen Röhre bei dieser Frequenz 10^8 überschreitet, wenn die Röhre im Telegrafie-C-Betrieb, im Dauerstrich- oder FM-Telefonie-C-Betrieb arbeitet, oder, falls Daten für diese Betriebsarten fehlen, bei denen das Produkt aus dem Quadrat der angegebenen Maximal-Frequenz für volle Grenzwerte und der maximal zulässigen Anodenverlustleistung je Röhre in Watt 5×10^7 überschreitet Bemerkung: Werden die vorstehend genannten Kriterien auf Außenanodenröhren angewendet, deren Leistungsdaten a) auf die Röhre ohne Kühlvorrichtung bezogen sind, so ist die Ausgangsleistung mit 20 zu multiplizieren, b) auf die Röhre mit Kühlvorrichtung und auf die vom Hersteller empfohlenen optimalen Kühlungsverhältnisse bezogen sind, so ist die Ausgangsleistung mit 2 zu multiplizieren.
	2. Röhren, die für die Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz bestimmt sind
	3. Röhren, die für Impulsbetrieb über 300 Megahertz bestimmt sind
	4. Röhren mit Keramikkolben, ausgelegt für die Verwendung bei Frequenzen über 300 Megahertz
	Ausgenommen von Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 sind handelsübliche Glaskolbenröhren mit einseitigen Anschlüssen und genormtem Miniatur-7-Stift- oder Noval-9-Stift-Sockel, wie sie als Standard-Röhren in elektronischen Geräten für zivile Verwendung gebraucht werden.
	b) Röhren, die nicht unter die herkömmlichen Typen wie Dioden, Trioden, Tetroden, Pentoden fallen, und in denen die Geschwindigkeit der Elektronen als einer der Betriebs-Parameter verwendet wird (Laufzeitröhren), wie Klystrone, Wanderfeldröhren, Magnetrone, ausgenommen Impuls-Magnetrone, die mit einer Festfrequenz im Frequenzbereich von 9,375 Gigahertz ± 0,03 Gigahertz arbeiten und deren maximale Spitzenausgangsleistung nicht mehr als 25 Kilowatt beträgt
	c) indirekt geheizte Röhren, die durch ein kreisförmiges Loch bis zu einem Durchmesser von 7,2 Millimeter geführt werden können
	d) Röhren, konstruiert für eine kurzzeitige Beschleunigung (Stoss) von mehr als 1000 g*)
	e) Röhren mit Berylliumoxyd-Keramik Bemerkung: Quecksilberdampf-Gleichrichter-Röhren für industrielle Verwendung, die bei einer Umgebungstemperatur unter +70° C (+158° F) arbeiten und Bestandteile verwenden, die mit Berylliumoxyd-Keramik hergestellt sind, werden nicht vom Buchstaben e erfaßt.
	f) Röhren, konstruiert zum Betrieb bei Umgebungstemperaturen über +100° C (+212° F)
	g) Vakuumröhren, besonders konstruiert zur Verwendung als Impulsmodulatoren in Radargeräten oder ähnlichen Anwendungen, mit einer Anodenspitzenspannung von 100 Kilovolt oder darüber; oder ausgelegt für eine Impulsspitzenleistung von 2 Megawatt oder darüber Erläuterung: Derartige Röhren haben durchweg eine Kathode, die zur Erreichung von kleinsten elektro-dynamischen Effekten besonders konstruiert ist; die Röhren können mit einem äußeren Schild zur Abwehr von Röntgenstrahlen ausgestattet sein. Einige Röhren sind für Betrieb in Luft oder Öl konstruiert; in diesem Fall muß der höhere Wert als das begrenzende Anodenspannungsmerkmal angewendet werden. (TR- und Anti-TR-Röhren siehe unter Nummer 1537)

*) g = Erdbeschleunigung (981 Zentimenter je Sekundenquadrat)

Nr. der Liste	Warenbenennung
1559	Thyratrone und Gasentladungs-Modulatorröhren wie folgt: a) solche für Dauerbetrieb mit Spitzenströmen von mehr als 100 Ampere und Spitzenspannungen von mehr als 9000 Volt bei einer Impulsfolgefrequenz von 200 oder mehr in der Sekunde b) Wasserstoff-Thyratrone jeder Leistung, ausgenommen die Röhrentypen 4 C 35 und 3 C 45, Ersatztypen hierfür oder gleichartige Typen, soweit letztere sich nur hinsichtlich Heizspannung oder Sockel von den anderen unterscheiden Erläuterung: Ein Thyratron ist jede gasgefüllte Röhre mit geheizter Kathode, die 3 oder mehr Elektroden enthält und deren Anodenstrom durch eine Steuerelektrode ausgelöst wird.
1560	Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts"), als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweit nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren: a) über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —45° C (—49° F) bis über +100° C (+ 212° F) b) bei Umgebungstemperaturen von +200° C (+392° F) oder darüber Erläuterungen: 1. Hierunter werden Waren wie feste oder veränderliche Widerstände, Potentiometer, Kondensatoren, Transformatoren, Drosselspulen, Relais erfaßt. 2. Für feste Widerstände gilt statt der Bestimmung „konstruiert oder geeignet" die Bestimmung „konstruiert und geeignet".
1561	Stoffe, besonders entwickelt und hergestellt zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen mit Frequenzen über 2×10^8 Hertz oder unter 3×10^{12} Hertz
1562	Tantal- oder Niob-Elektrolyt-Kondensatoren, anderweit nicht genannt, wie folgt: a) alle Typen, die für ständigen Betrieb bei Umgebungstemperaturen über +85° C (+185° F) konstruiert sind b) gesinterte Kondensatoren c) Folienkondensatoren
1564	Elektronische Ausrüstungen und Baugruppen, anderweit nicht genannt, wie folgt: a) Baugruppen oder Unterbaugruppen, mit mindestens einer vollständigen Funktionsschaltung und einer Teiledichte von mehr als 4,575 Teilen je Kubikzentimeter; Ausrüstungen, die solche Baugruppen oder Unterbaugruppen enthalten b) Einheitsisoliertafeln, -platten oder -scheiben, mit mindestens einem elektronischen Element bestückt, ausgenommen Schalttafeln, -platten oder -scheiben, die weder in dieser Liste aufgeführte Bauelemente enthalten noch den unter Buchstabe a genannten Merkmalen entsprechen, sofern sie aus Phenolharz-Hartpapier, Melaminharz- oder Epoxydharz-Glasgewebe oder aus sonstigen Isoliermaterialien mit gleichem oder niedrigerem Arbeitstemperaturbereich als dem der vorgenannten Materialien bestehen; Spezialteile hierfür
1565	Elektronenrechner und verwandte Geräte, anderweit nicht genannt, wie folgt: a) Analogrechner mit mindestens einem der folgenden Merkmale: 1. ausgerüstet mit einem Addierer mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/5000 oder mit einem Multiplizierer oder beliebig einstellbaren Funktionsgeber mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/1000 2. ausgerüstet mit mehr als insgesamt 75 Addierern, Integratoren, Multiplizierern oder Funktionsgebern oder entsprechend ausbaufähig 3. ausgestattet mit Einrichtungen zur automatischen Eingabe oder Änderung der Aufgabenstellung 4. ausgestattet mit einer Einrichtung, die nur als Speicher dienen soll b) Analogrechner, die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen oder Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter —45° C (—49° F) bis über +55° C (+131° F) bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten c) andere Analogrechner d) Digitalrechner, die als Hauptspeicher Trommel- oder Platten-Speicher verwenden, mit: 1. einer gesamten direkt adressierbaren Nennspeicherkapazität von mehr als 1 Million Bit, wobei diese Grenze sowohl für die maximale Kapazität eines einzelnen Speichergeräts als auch für die gesamte Kapazität bei Anwendung von Mehrfacheinrichtungen gilt 2. einer linearen Speicherdichte einer einzelnen Spur von mehr als 10 Bit je Millimeter (Diese Begrenzung gilt für alle eingeschlossenen Speichergeräte.) e) andere Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen oder Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter —45° C (—49° F) bis über +55° C (+131° F) bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten f) digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner) wie folgt: 1. ausgerüstet mit mehr als 50 Integratoren 2. ausgerüstet mit Integratoren mit einer Inkrement-Zyklus-Zeit von weniger als 1 Millisekunde oder einer Iterationsgeschwindigkeit von mehr als 1000 je Sekunde g) Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), soweit nicht unter Buchstabe d, e oder f genannt h) Spezialteile, -bauelemente, -baugruppen oder -zubehör, anderweit nicht genannt Erläuterungen: 1. Wo das Wort „Nenn ..." gebraucht wird, bezieht es sich auf die vom Hersteller der Konstruktion zugrundegelegten Eigenschaften. Wenn Geräte geändert und hierbei diese Eigenschaften verbessert werden, so sind die verbesserten Eigenschaften maßgebend. 2. Wertangaben in „Bit" schließen auch die zur Prüfung, Synchronisierung oder für andere innerbetriebliche Funktionen erforderlichen „Bit" ein.
1566	Einrichtungen, besonders konstruiert für die Herstellung elektronischer Bauteile, die a) durch Aufsetzen oder Eindrucken oder eine andere Arbeitsweise Bauelemente mit Ausnahme der Grundverdrahtung auf Isoliertafeln, -platten oder -scheiben aufbringen b) automatisch Bauelemente in Isoliertafeln, -platten oder -scheiben einstecken oder einlöten, bei denen die Verdrahtung durch Druck oder auf andere Weise angebracht ist c) automatisch oder halbautomatisch die unter Buchstabe a oder b genannten fertigen Einheitsisoliertafeln-, -platten oder -scheiben zusammenfügen, verdrahten oder paketieren
1568	Geräte und Bauteile wie folgt: a) alle Arten von Geräten, die unter Buchstabe b, c, d, e, f, g oder l genannt und zum Betrieb bei Temperaturen unter —55° C (—67° F) oder über +125° C (+257° F) konstruiert sind, unabhängig von den anderen unter diesen Buchstaben festgelegten Eigenschaften b) Drehmelder oder Funktionsdrehmelder („synchros and resolvers") (oder Spezialgeräte wie Mikrosyn, Synchro-Tel, Induktosyn, mit den unter Nummer 1 oder 2

Nr. der Liste	Warenbenennung

genannten, für Drehmelder geltenden Daten), mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. elektrischer Fehler von 10 Winkel-Minuten oder weniger oder von 0,5 vom Hundert oder weniger der maximalen Ausgangsspannung
2. dynamischer Fehler für Empfänger von 1 Grad oder weniger, jedoch bei Geräten der Größe 30 (70 Millimeter Durchmesser) oder größer dynamischer Fehler von weniger als 1 Grad
3. Mehrfachgeschwindigkeit von Einachstypen (Grob/Feinanordnungen)
4. Geräte der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
5. Ausnutzung des Hall-Effekts
6. konstruiert für kardanische Aufhängung

c) elektronische oder magnetische Verstärker, besonders konstruiert zur Verwendung mit Funktionsdrehmeldern, wie folgt:

1. Trennverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstante (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger
2. Additionsverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstante (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger oder einer Additionsgenauigkeit von mindestens 0,5 vom Hundert
3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

d) Induktionspotentiometer einschließlich Funktionsgeneratoren und Linear-Drehmelder, linear oder nicht linear, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Fehler von 0,5 vom Hundert oder weniger oder von 18 Winkel-Minuten oder weniger
2. Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
3. Ausnutzung des Hall-Effekts
4. konstruiert für kardanische Aufhängung

e) synchron oder asynchron arbeitende, induktive Drehzahlgeber (Tachometer-Generatoren; Tachodynamos) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Linearitätsabweichung von 0,5 vom Hundert oder weniger
2. Temperaturkompensation oder -korrektur
3. Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
4. Ausnutzung des Hall-Effekts

f) Stellmotoren mit oder ohne Getriebe wie folgt:

1. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz, ausgenommen solche, die zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz bis höchstens 400 Hertz für einen Temperaturbereich von —10° C (+14° F) bis +55° C (+131° F) konstruiert sind
2. konstruiert für ein Verhältnis Drehmoment zu Trägheitsmoment von 10 000 Radiant je Sekunde im Quadrat oder größer
3. mit besonderen Einrichtungen zur Erzielung einer inneren Dämpfung
4. von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
5. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

g) Potentiometer (oder Spezialgeräte mit den gleichen Daten wie die unter Nummer 1 oder 2 genannten Potentiometer wie Vernistate):

1. lineare Potentiometer mit einem konstanten Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einer Linearität von 0,1 vom Hundert oder weniger
2. nichtlineare Potentiometer mit einem veränderlichen Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einem Fehler von:

aa) 1 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen geringer ist als das mit mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare

bb) 0,5 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen mindestens ebenso groß ist wie das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare

3. konstruiert für kardanische Aufhängung

Ausgenommen von Buchstabe g sind Potentiometer, die lediglich in Stufen geschaltet werden.

h) Gleich- oder Wechselstrom-Drehmomentgeber (Drehmoment-Motoren), besonders konstruiert für Kreisel oder stabilisierte Ebenen

i) elektro-optische Geräte, konstruiert zur Kontrolle der Rotation entfernter Flächen

j) Synchronmotoren wie folgt:

1. von der Größe 30 (76,2 Millimeter Durchmesser) oder kleiner und mit Synchrondrehzahlen über 3000 Umdrehungen je Minute
2. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen mit einer Frequenz über 400 Hertz
3. konstruiert für Betrieb bei Temperaturen unter —10° C (+14° F) oder über +55° C (+131° F)
4. von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner

k) mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel; mechanische Kugel-Auflösevorrichtungen

l) Analog-Digital- oder Digital-Analog-Umsetzer wie folgt:

1. Geräte mit elektrischem Eingang und mit:

aa) einer Höchst-Umsetzgeschwindigkeit von mehr als 50 000 vollständigen Umsetzungen je Sekunde

bb) einer Genauigkeit besser als 10^{-4}

cc) einem Gütefaktor von mindestens 5×10^6, berechnet aus der Zahl der vollständigen Umsetzungen je Sekunde, dividiert durch die Genauigkeit

2. Geräte mit mechanischem Eingang wie Codierer für Dreh- oder Längsbewegungen, ausgenommen komplexe Nachlaufregelungen (Servo-Systeme), wie folgt:

aa) Codierer für Drehbewegungen mit einer Genauigkeit besser als 10^{-4} oder von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner

bb) Codierer für Längsbewegungen mit einer Genauigkeit besser als ± 5 Mikron

3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

m) Halbleiter-Hall-Feldsonden wie folgt:

1. hergestellt aus Indium-Arsen-Phosphid (InAsP)
2. mit Überzügen aus keramischen oder ferritischen Materialien, zum Beispiel Spezial-Feldsonden wie Tangential-Feldsonden, Multiplikatoren, Modulatoren, Magnetogramm-Sonden
3. mit einer Leerlaufempfindlichkeit größer als

$$\frac{0{,}12 \text{ Volt}}{\text{Ampere} \times \text{Kilogauß}}$$

Erläuterung:

Als Leerlaufempfindlichkeit gilt die Steigung der durch den Ursprung und durch den Punkt $^{u}20; {}^{i}1$ bei $B = {}^{B}n$ der Kennlinie gehenden Geraden (hierbei bedeuten: $^{u}20$ = Leerlauf-Hallspannung, $^{i}1$ = Steuerstrom und ^{B}n = Nennwert des Steuerfeldes).

n) Spezialteile, -bauelemente, -baugruppen oder -prüfgeräte einschließlich Anpaßglieder oder Kopplungsglieder, für die obigen Geräte

1570 Thermoelektrische Materialien und Vorrichtungen wie folgt:

a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer ist als 0,75

b) thermoelektrische Elemente („junctions") oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien

Nr. der Liste	Warenbenennung
	c) Einrichtungen zur Wärmeabsorption oder Erzeugung elektrischer Energie, die Elemente gemäß Buchstabe b enthalten
	d) andere, sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird
	e) Spezialteile, -bauelemente oder -baugruppen, anderweit nicht genannt, für die unter den Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen oder Geräte
	Erläuterungen:
	1. Die Effektivität (Z) ist gleich dem Quadrat des Seebeck-Koeffizienten (Thermokraft), dividiert durch das Produkt aus spezifischem elektrischem Widerstand und Wärmeleitfähigkeit.
	2. Die Gewichts- und Raummaße in Buchstabe d beziehen sich nicht auf das vollständige Gerät, sondern nur auf die thermoelektrischen Elemente mit Halte- und Verbindungsstücken sowie die zum Abführen der Wärme dienenden Teile. Andere Bauteile, wie Heiz- oder Kühlvorrichtungen oder -behälter, Gestelle, Ständer oder Prüf- und Regeleinrichtungen sind bei der Berechnung nicht miteinzuschließen.
1571	Magnetometer und Spezialteile hierfür wie folgt:
	a) Durchflußmagnetometer
	b) Elektronenstrahlmagnetometer
	c) paramagnetische Magnetometer
	Erläuterung: Als paramagnetisch gelten solche Magnetometer, die Veränderungen in der Magnetfeldstärke durch Messung ihres Einflusses auf das Elektronendrallphänomen feststellen.
	d) kernphysikalische Magnetometer
	e) Hall-Feldsonden-Magnetometer, ausgenommen solche, die Universal-Hall-Feldsonden benutzen, um Magnetfelder von einer Feldstärke größer als 1 Oersted mit Steuerströmen zwischen 100 und 400 Milliampere zu messen
	f) Spezialteile für die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Geräte
	Erläuterung: Von der Nummer 1571 sind nicht erfaßt NMR (Nuclear-Magnetic-Resonance)- und EPR (Electron-Paramagnetic-Resonance)-Spektrometer.
1572	Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt
	a) Geräte, die eine Magnettechnik verwenden, ausgenommen solche, die für Sprache oder Musik besonders konstruiert sind, auch wenn sie einen Steuerkanal enthalten
	b) Geräte, die eine elektrothermische oder elektrostatische Technik verwenden und dabei mit Elektronenstrahlen im Vakuum arbeiten oder andere Mittel anwenden, um ein Ladungsmuster („charge pattern", Nachrichteninhalt) unmittelbar auf die Aufzeichnungsfläche aufzubringen, ausgenommen Vervielfältigungseinrichtungen für Schriftstücke, die eine elektrothermische oder elektrostatische Technik zur Vervielfältigung von Dokumenten verwenden unter Benutzung:
	1. empfindlicher Materialien, die sich während der Reproduktion in Berührung mit den Dokumenten befinden oder
	2. eines Systems, wobei das Dokument optisch projiziert ist, um die elektrische Ladungsverteilung auf einer Oberfläche zu verändern, sei es bei einem Zwischenmaterial oder bei dem endgültigen Kopiermaterial
	Spezialgeräte zur Wiedergabe der Aufzeichnungen der unter diesem Buchstaben erfaßten Aufnahmegeräte

Nr. der Liste	Warenbenennung
	c) Spezialteile, -bauelemente oder -aufzeichnungsmittel für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte
	Erläuterung: Als Aufzeichnungsmittel gelten alle Arten und Formen von Spezial-Aufzeichnungsmitteln, die bei den unter Buchstabe a oder b genannten Aufzeichnungstechniken verwendet werden, zum Beispiel Bänder, Trommeln, Platten oder Matrizen.
1576	Zentrifugalschleudergeräte oder Einrichtungen für Beschleunigungsversuche, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	a) Nenn-Motorleistung größer als 400 Pferdestärken
	b) Nutzlast 114 Kilogramm oder mehr
	c) Zentrifugalbeschleunigung einer Nutzlast von 90 Kilogramm oder mehr auf das 8fache oder mehr der Erdbeschleunigung*)
1579	Ionenmikroskope mit einem Auflösungsvermögen besser als 10 Angström-Einheiten
1584	Oszillographen und Spezialteile hierfür wie folgt:
	a) Kathodenstrahl-Oszillographen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. Verstärker-Bandbreite größer als 20 Megahertz bei gleichstromgekoppelten Oszillographen oder größer als 30 Megahertz bei wechselstromgekoppelten Oszillographen
	Erläuterung: Als Bandbreite gilt dasjenige Frequenzband, in dem die Ablenkung in der Kathodenstrahlröhre, gemessen bei gleichbleibender Eingangsspannung am Verstärker, nicht unter 70,7 vom Hundert des größten Wertes fällt.
	2. Zeitablenkung von weniger als 40 Nanosekunden je Zentimeter einschließlich geeichter Zeitdehnung
	3. Anwendung von Beschleunigungsspannungen von mehr als 5000 Volt
	Bemerkung: Ausgenommen von den unter den Nummern 2 und 3 genannten Oszillographen sind solche, deren
	aa) Gütefaktor, nämlich Empfindlichkeit (in Millivolt je Zentimeter), geteilt durch die Bandbreite (in Megahertz), eine Zahl ergibt, die bei Gleichstromoszillographen nicht kleiner als 3 und bei Wechselstromoszillographen nicht kleiner als 2 ist, vorausgesetzt, daß die Nenn-Empfindlichkeit hierbei nicht besser als 10 Millivolt je Zentimeter bei Gleichstromoszillographen und nicht besser als 5 Millivolt je Zentimeter bei Wechselstromoszillographen ist und
	bb) Zeitablenkung einschließlich geeichter Zeitdehnung nicht weniger als 20 Nanosekunden je Zentimeter beträgt, wobei die Genauigkeit der Zeitablenkung nicht besser als 3 vom Hundert ist und
	cc) Beschleunigungsspannung nicht mehr als 10 Kilovolt beträgt
	4. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung einer Kathodenstrahlröhre mit drei oder mehr Elektronenkanonen
	5. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung folgender Kathodenstrahlröhren:
	aa) Kathodenstrahl-Speicherröhren
	bb) Kathodenstrahlröhren mit Ablenkeinheiten nach dem Wanderfeldprinzip oder mit verteilten Ablenksystemen, oder solche, die andere Verfahren benutzen, um die Fehlanpassung von Signalen schneller Vorgänge an das Ablenksystem zu verringern
	6. robuste Ausführung, um einer Militärspezifikation zu genügen

*) Erdbeschleunigung (g) = 981 Zentimeter je Sekundenquadrat

Nr. der Liste	Warenbenennung
	7. ausgelegt für den Betrieb in einem Bereich der Umgebungstemperatur von unter —25° C (—13° F) bis über +55° C (+131° F)
	8. Geräte mit einer veränderlichen Ablenkverzögerung, die eine Genauigkeit besser als 3 vom Hundert (gemessen bei 90 vom Hundert Verzögerung) besitzen
	9. mit einer Anstiegszeit von weniger als 12 Nanosekunden
	b) Spezialteile oder -zubehör wie folgt: Oszillographen-Einschübe, äußere Verstärker oder Vorverstärker mit einer Bandbreite größer als unter Buchstabe a Nr. 1 oder einem Gütefaktor besser als in der Bemerkung zu den Nummern 2 und 3 des Buchstaben a angegeben
	c) elektronische Vorrichtungen (Geräte oder Baugruppen) zur stroboskopischen Analyse eines Signals („Sampling"-Vorrichtungen), die zur Verwendung mit einem Oszillographen konstruiert sind, um die Analyse periodischer Vorgänge zu ermöglichen, und die auf diese Weise die Einsatzmöglichkeiten eines Oszillographen erweitern auf die Vornahme von Messungen über 20 Megahertz bei Gleichstrom-Oszillographen oder über 30 Megahertz bei Wechselstrom-Oszillographen oder auf die Möglichkeit der Herstellung einer Zeitablenkung von weniger als 40 Nanosekunden je Zentimeter
1585	Photographische Geräte wie folgt:
	a) schnellaufende kinematographische Aufnahmekameras:
	1. für Filmbreiten von 35 Millimeter oder weniger und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als: 3000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die eine ununterbrochen strahlende Lichtquelle verwenden oder
	10 000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die mit dem Antriebswerk gekoppelte Einzelblitzgeräte als Lichtquellen verwenden
	2. für Filmbreiten von mehr als 35 Millimeter und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 64 Bildern je Sekunde
	b) andere schnellaufende Kameras für Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 250 000 Bildern je Sekunde
	c) photographische Blitzgeräte zur Erzeugung von Blitzen mit einer Dauer von 10 Mikrosekunden oder kürzer bei einer Blitzfolge-Frequenz von 200 Blitzen oder mehr je Sekunde
	d) photographische oder kinematographische Systeme, besonders konstruiert für den Gebrauch in Raumfahrzeugen
	e) Zeitlupenkameras („streak-cameras") mit Aufzeichnungsgeschwindigkeiten von 8 Millimeter je Mikrosekunde oder darüber, zur Aufzeichnung von Vorgängen, die nicht vom Kameramechanismus ausgelöst werden
	Bemerkung: Zeitlupenkameras („streak-cameras") sind Kameras, die konstruiert sind, um die Intensität einer Lichtquelle als Funktion der Zeit aufzuzeichnen, indem sich die Abbildung der Lichtquelle auf dem Film in einer Richtung bewegt.
1587	Quarzkristalle oder -platten, bearbeitet oder unbearbeitet, für funktechnische Zwecke geeignet
	Erläuterung: Hierunter werden alle Quarzkristalle mit piezo-elektrischen Eigenschaften erfaßt, die für elektronische Anwendung geeignet sind, ohne Rücksicht auf den Zustand („grade"), die Eigenschaften („quality"), die Abmessungen, die Form oder den Bearbeitungsgrad dieser Kristalle.
	Nicht erfaßt werden folgende Quarzkristalle:
	1. natürliche Schmucksteine
	2. natürlicher Quarz optischer Qualität in fortgeschrittenem Bearbeitungszustand, der die anerkannten physikalischen Eigenschaften für optische Verwendungszwecke besitzt, nämlich solcher Quarz, der nach Feststellung der optischen Achsen den Bearbeitungsgängen des Grobschleifens, des Feinschleifens mit Hilfe von Schleifmitteln abnehmender Korngröße und letzter Oberflächenpolitur unterzogen worden ist, die dem Endprodukt innerhalb sehr kleiner Toleranzen die Lichtbrechung, die Schnittwinkel und sonstige Merkmale geben, welche die Erlangung der gewünschten physikalischen Eigenschaften sicherstellen.
1588	Materialien aus Kristallen mit Spinell-, Hexagonal- oder Granatstruktur; Bausteine oder Baugruppen hieraus; Dünnschichteinrichtungen; Vorrichtungen, die derartige Materialien, Bausteine oder Baugruppen oder Dünnschichteinrichtungen enthalten, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	a) synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten
	b) Einloch-Bauformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. Schaltgeschwindigkeit von 0,5 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C (+104° F) erforderlich ist
	2. eine größte Abmessung von weniger als 1,14 Millimeter
	c) Mehrloch-Bauformen mit weniger als 10 Löchern und mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. Schaltgeschwindigkeit von 1 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C (104° F) erforderlich ist
	2. eine größte Abmessung von weniger als 2,54 Millimeter
	d) Mehrloch-Bauformen mit 10 oder mehr Löchern
	e) Speichermatrizen oder Schaltelemente aus dünnen Schichten
	f) elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden
	g) Materialien, die für die Verwendung in elektromagnetischen Vorrichtungen geeignet sind und die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen
1593	Meß-, Eich-, Zähl- und Kurzzeitmeß-Geräte, mit oder ohne eingebaute Frequenznormale, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	a) 1. bestehend aus oder enthaltend Frequenzmeßeinrichtungen oder Frequenznormale mit einer Genauigkeit besser als 10^{-7}, konstruiert für andere Zwecke als für Bodenlaboratorien
	2. bestehend aus oder enthaltend Bodenlaboratoriumsfrequenznormale oder Frequenzmeßeinrichtungen, die Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von 10^{-9} oder besser enthalten
	b) konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz
	c) konstruiert für die Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen oder ein eingebautes oder ein von außen zusetzbares Frequenznormal gesteuert sind, ausgenommen Geräte, bei denen die Ausgangsfrequenzen nur durch Betätigung von Hand entweder am Gerät oder an einer Fernsteuervorrichtung eingestellt werden können und
	aa) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz sind oder
	bb) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Frequenz sind, die nicht kleiner als ein Tausendstel der Steueroszillatorfrequenz ist, und bei denen die Ausgangsfrequenzen in Schritten von 1 Kilohertz oder größer abgegeben werden
	Bemerkungen:
	1. Die in Frage kommende Fernsteuervorrichtung darf nicht für automatische Programmierung kon-

Nr. der Liste	Warenbenennung
	struiert oder für Umstellung auf automatische Programmierung geeignet sein.
	2. Nicht erfaßt sind Geräte, deren Ausgangsfrequenzen durch Addition oder Subtraktion von zwei oder mehr Quarz-Frequenzen und gegebenenfalls anschließende Multiplikation des Resultats entstanden sind.
	d) Zähleinrichtungen, die bei normalem Eingangspegel aufeinanderfolgende Eingangssignale mit weniger als 0,1 Mikrosekunde Zeitdifferenz auflösen können
	e) Kurzzeitmesser, die Zählgeräte gemäß Buchstabe d enthalten
1595	Gravimeter oder Spezialteile hierfür, konstruiert oder abgewandelt zum Gebrauch in Flugzeugen oder auf Schiffen
	Metalle, Mineralien und Erzeugnisse daraus
1601	Wälzlager, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	a) Kugel- oder Zylinderrollenlager mit einem lichten Durchmesser von 10 Millimeter oder weniger, mit Toleranzen entsprechend den US-amerikanischen Normen ABEC 5 oder RBEC 5 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen P 5 gemäß DIN 620 Blatt 3 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. mit Ringen, Kugeln oder Rollen, hergestellt aus Spezialmaterial, nämlich aus legiertem Stahl oder aus anderen Stoffen, ausgenommen folgende Materialien:
	kohlenstoffarmer Stahl, US-amerikanische Stahlsorten SAE—52 100 (Chromstahl mit hohem Kohlenstoffgehalt), SAE—4615 (Nickel-Molybdänstahl) oder gleichwertige Stähle mit entsprechenden nationalen Bezeichnungen
	Beispiele für Spezialmaterial im Sinne dieser Vorschrift sind:
	Schnellarbeitsstähle, nichtrostende Stähle, Monelmetall, Berylliumlegierungen.
	2. hergestellt für Betriebstemperaturen, die normalerweise über + 150° C (+ 302° F) liegen, durch Verwendung von Spezialmaterial oder besondere Wärmebehandlung
	b) Kugel- oder Zylinderrollenlager, ausgenommen auseinandernehmbare (Schulter-)Kugellager und Axialkugellager, mit einem lichten Durchmesser über 10 Millimeter, mit Toleranzen entsprechend den US-amerikanischen Normen ABEC 7 oder RBEC 7 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen P 5 gemäß DIN 620 Blatt 3 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der unter Buchstabe a Nummer 1 oder 2 genannten Merkmale
	c) Wälzlagerteile wie folgt: Außen- oder Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen oder zusammengesetzte Teile, nur für die unter Buchstabe a oder b erfaßten Wälzlager verwendbar
1631	Magnetische Metalle aller Art und Formen wie Pulver, Bänder, Streifen, Bleche, Gußstücke, Blöcke, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	a) kornorientierte Bleche, Bänder oder Streifen mit einer Stärke von 0,1 Millimeter oder weniger
	b) Anfangspermeabilität von 50 000 Gauß/Oersted oder darüber
	c) Remanenz 98 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Werkstoffe mit magnetischer Permeabilität
	d) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt (B x H max) größer als 6 x 10^6 Gauß x Oersted
1635*)	Eisen oder Stahl, legiert, wie folgt:
	a) mit 10 Gewichtshundertteilen oder mehr Molybdän (aber mit mehr als 5 Gewichtshundertteilen Molybdän in allen Legierungen mit mehr als 14 Gewichtshundertteilen Chrom)

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

Nr. der Liste	Warenbenennung
	b) mit 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob oder Tantal oder Niob und Tantal zusammen
	c) nickelhaltige stabilisierte Stähle, anderweit nicht genannt, mit insgesamt 38 Gewichtshundertteilen oder mehr an Legierungselementen, ausgenommen Stähle mit weniger als 0,4 Gewichtshundertteil Titan oder 0,8 Gewichtshundertteil Niob-Tantal
	Erläuterung:
	Unter Legierungselementen sind alle in Frage kommenden Elemente außer Eisen zu verstehen. Für die Ermittlung des Anteils der Legierungselemente ist für Waren gemäß Nummer 1635 Buchstabe c ausnahmsweise nicht der geringste, sondern der höchste in den Werkstoffblättern angegebene Analysenwert jedes Legierungselements zugrunde zu legen. Fehlt in den Werkstoffbehältern der höchste Analysenwert für Titan oder Niob-Tantal, so ist ein Anteil von 0,4 Gewichtshundertteil Titan oder von 0,8 Gewichtshundertteil Niob-Tantal in die Berechnung einzubeziehen.
	d) für Ausscheidungshärtung geeignete Stähle mit 4 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel
	Erläuterung:
	Unter Buchstabe d fallen zum Beispiel folgende Stähle deutscher Erzeugung: 4564, 4568, 4574, 4944 und folgende Stähle US-amerikanischer Erzeugung: 17—4 PH, Stainless W, 17—7 PH, PH 15—7 Mo, AM 350, AM 355, 17—10 P, 17—14 Cu—Mo, HNM, V 2 B, FV 520, PH—55 A, PH—55 B, PH—55 C, PH—55 D, CD—4 M Cu, 18 Ni, 20 Ni, 25 Ni
	Bemerkung:
	Ferroniob und Ferroniobtantal sind in der Nummer 1649 erfaßt; Ferrotantal ist in der Nummer 1670 erfaßt.
1649*)	Niob (Columbien) wie folgt:
	a) Rohstoffe
	b) Ferroniob oder Ferroniobtantal
	c) Niob-Metall oder Legierungen auf Niobbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob oder mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob und Tantal zusammen
	d) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Niobmetall oder von den unter Buchstabe c genannten Legierungen
1654*)	Legierungen auf Magnesiumbasis mit 0,4 Gewichtshundertteil oder mehr Zirkonium oder 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium oder 1 Gewichtshundertteil oder mehr Metall der seltenen Erden (Cer-Mischmetall) wie folgt:
	a) Roh- oder Halbzeugformen
	b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott
1658*)	Molybdän wie folgt:
	a) Molybdän-Metall oder Legierungen auf Molybdänbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Molybdän, ausgenommen blanke Drähte mit einem Durchmesser von nicht mehr als 500 Mikron, die nach vollständigem Ausglühen einen Dehnungsfaktor von nicht mehr als 5 vom Hundert bei Durchmessern bis zu 200 Mikron oder 10 vom Hundert bei Durchmessern von 200 bis 500 Mikron haben
	Erläuterung:
	Massives Molybdänmaterial mit einer größten Querschnittsabmessung von 6 Millimeter gilt als Draht.
	b) Molybdän-Rohrleitungen; platinierte Molybdän-Rohre oder -Rohrleitungen
1668*)	Wolfram-Metall oder Legierungen auf Wolfram-Basis, in Roh- oder Halbzeugformen, anderweit nicht genannt, ausgenommen:
	1. Ferrowolfram
	2. Wolframkarbid
	3. Wolframpulver
	4. im Preßsinterungsverfahren hergestellte Roh- oder Halbzeugformen mit einem Gewicht von weniger als

Nr. der Liste	Warenbenennung
	9 Kilogramm; Formteile hieraus (Nicht ausgenommen sind jedoch Bleche mit einer Breite von 300 Millimeter (12 Zoll) oder mehr.)
	5. im Preßsinterungsverfahren hergestellter Wolfram-Draht Erläuterung: Massives Wolframmaterial mit einer größten Querschnittsabmessung unter 3 Millimeter gilt als Draht.
1670*)	Tantal wie folgt:
	a) Rohstoffe
	b) Ferrotantal oder Ferrotantaniob
	c) Tantal-Metall oder Legierungen auf Tantalbasis mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Tantal oder Tantal und Niob zusammen
	d) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Tantalmetall oder von den unter Buchstabe c genannten Legierungen
	e) nahtlose Rohre oder Rohrleitungen
1671*)	Titan wie folgt:
	a) Titan-Metall einschließlich Schwamm oder Legierungen auf Titanbasis mit 70 Gewichtshundertteilen oder mehr Titan
	b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Titanmetall oder von den unter Buchstabe a genannten Legierungen
1673	Künstlicher Graphit mit einer scheinbaren relativen Dichte („apparent relative density") von 1,90 oder größer, ausgenommen nichtpyrolytischer Graphit mit einer Dichte zwischen 1,90 und 1,95, bezogen auf Wasser von +15,5° C (+60° F) Erläuterungen: 1. Der vorstehend beschriebene künstliche Graphit ist manchmal mit Spuren anderer Elemente oder Verbindungen imprägniert, um seine Eigenschaften bei hohen Temperaturen zu verbessern. Künstlicher Graphit, der in dieser Weise behandelt ist, wird ebenfalls von dieser Nummer erfaßt. 2. Elektrische Widerstände, künstliche Belastungswiderstände zur Anwendung im Mikrowellenbereich oder Abschlüsse für Hohlleiter werden nicht erfaßt. 3. Pyrolytischer Graphit ist künstlicher Graphit, der durch thermische Zersetzung bei einer Temperatur von mehr als +2000° C (+3632° F) entstanden ist.
	Erläuterungen zu den Nummern 1635, 1649, 1654, 1658, 1668, 1670 und 1671: 1. Rohstoffe Soweit durch die Textfassung der obengenannten Nummern Rohstoffe erfaßt werden, sind darunter diejenigen Vor- und Zwischenerzeugnisse zu verstehen, aus denen das Metall in wirtschaftlicher Weise gewonnen werden kann, nämlich Erze, Konzentrate, Matte, Regulus, Rückstände, Aschen, Schlacken oder Gekrätz. 2. Metalle und Legierungen Soweit in den Textfassungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, werden durch die Worte „Metall" und „Legierungen" alle in der folgenden Zusammenstellung genannten Roh- oder Halbzeugformen erfaßt: Rohformen: Anoden, Barren einschließlich Kerbbarren und Drahtbarren, Rundknüppel, Blöcke, Brammen, Kathoden, Walzplatten, Körner, Granalien, Gußblöcke, Klumpen, Kügelchen, Masseln, Stangen, Schrot, Platten, Schwamm, Kugeln, Würfel, Rondelle, Briketts, Kristalle oder Pulver Halbzeugformen (auch überzogen, plattiert, gebohrt, gestanzt): a) Knetmaterial, auch bearbeitet, hergestellt durch Walzen, Ziehen, Strangpressen, Schmieden, Schlagpressen, Pressen, Granulieren, Pulverisieren und Mahlen, nämlich Winkel, U-Profile, Ronden, Scheiben, Staub, Schuppen, Folien, Blattmetall, Schmiedestücke, Platten, Pulver, Preß- und Stanzstücke,

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

Nr. der Liste	Warenbenennung
	Bänder, Ringe, Stäbe einschließlich nicht umhüllter Schweißstäbe, Drahtstangen und Walzdraht, Profile aller Art, Blech, Streifen, Rohre mit rundem, quadratischem oder sonstigem Querschnitt, gezogener oder stranggepreßter Draht b) Gußmaterial (hergestellt durch Gießen in Sand, Kokillen oder Formen aus Metall oder anderem Material) einschließlich Druckguß, Sintererzeugnisse und pulvermetallurgischer Erzeugnisse
	Chemikalien, Metalloide und Mineralölerzeugnisse
1701	Zündsprengstoffe und Initialzündstoffe wie folgt: a) Knallquecksilber (Quecksilberfulminat), Bleiazid, Bleistyphnat, Bleithiocyanat (Bleirhodanid), Tetrazen oder Diazodinitrophenol; Zündsprengstoffe oder Initialzündstoffe in Form von Mischungen, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten b) Natriumazid
1702	Hydraulische Flüssigkeiten wie folgt: a) synthetische mit einer Viskosität von 4000 Centistokes (cSt) oder weniger bei —54° C (—65° F) und 1,5 Centistokes (cSt) oder mehr bei +150° C (+302° F) b) solche, die Mineralöle sind oder hauptsächlich aus Mineralölen bestehen, einen Fließpunkt („pour point") von —34° C (—30° F) oder darunter haben und bei +371° C (+700° F) wärmebeständig sind Erläuterung: Die Wärmebeständigkeit der im Buchstaben b genannten extremreinen Erzeugnisse wird nach folgendem Prüfverfahren ermittelt: 20 Kubikzentimeter der zu prüfenden Flüssigkeit werden in ein 46 Kubikzentimeter fassendes Gefäß aus rostfreiem Stahl der US-amerikanischen Sorte 317 eingefüllt, das je eine Kugel mit einem Nenn-Durchmesser von 12,7 Millimeter (0,5 Zoll) aus den US-amerikanischen Stahlsorten M 10 (Werkzeugstahl) und SAE 52,100 (Chromstahl) sowie aus Schiffsbronze (60 Gewichtshundertteile Kupfer, 39 Zink und 0,75 Zinn) enthält. Das Gefäß wird mit Stickstoff durchgespült und bei atmosphärischem Druck dicht verschlossen; die Temperatur wird auf + 371° C ± 6° C (+ 700° F ± 10° F) gesteigert und 6 Stunden lang auf dieser Höhe gehalten. Die Probe gilt als wärmebeständig, wenn nach Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1. der Gewichtsverlust jeder Kugel muß geringer sein als 0,1 Milligramm je Quadratzentimeter (0,65 Milligramm je Quadratzoll) der Kugeloberfläche; 2. die Änderung der bei + 38° C (+ 100° F) ermittelten Anfangsviskosität muß kleiner sein als 25 vom Hundert, gemessen in Einheiten des Centistokes-Systems; 3. die Gesamt-Säure- oder -Basenzahl muß kleiner sein als 0,4.
1715	Bor wie folgt: a) elementares Bor, Borverbindungen oder Bormischungen, in denen der Gehalt an Bor-Isotop 10 mehr als 20 Gewichtshundertteile des gesamten Bor-Gehaltes **beträgt** b) elementares Bor in jeglicher Form c) folgende Borverbindungen und -mischungen (ausgenommen pharmazeutische Spezialitäten in Kleinverkaufspackungen): 1. Bortrichlorid oder seine Komplexverbindungen; Bortrifluorid oder seine Komplexverbindungen 2. Fluoborsäure; Ammonium-, Kalium- oder Natriumfluoborate 3. Borkarbid, Borhydride, Bornitrid 4. Borsäureester 5. Legierungen, Verbindungen oder Mischungen, die 5 Gewichtshundertteile oder mehr freies oder gebundenes Bor enthalten, ausgenommen: aa) Bormineralien, roh oder raffiniert bb) Boroxyde

Nr. der Liste	Warenbenennung
	cc) Borsäuren dd) anorganische Borate ee) Perborate ff) andere als in der Nummer 2 genannte Fluoborate gg) Kompositionen oder Mischungen zur Emaille- oder Glasherstellung
1721	Diäthylentriamin
1744	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta)
1746	Kunststoffe und Erzeugnisse hieraus, wie folgt: a) Polypyromellitimide b) Polybenzimidazole
1754	Fluorkohlenstoffverbindungen und Erzeugnisse hieraus, anderweit nicht genannt, wie folgt: a) Monomere, Homopolymere und Co-polymerisate wie folgt: 1. Tetrafluoräthylen und Polytetrafluoräthylen 2. Chlortrifluoräthylen und Polychlortrifluoräthylen 3. Polyvinylfluorid 4. Polyvinylidenfluorid 5. Polyperfluor-2-butylen 6. Polychlorpentafluorbutadien 7. Co-polymerisat aus Tetrafluoräthylen und Hexafluorpropylen 8. Co-polymerisat aus Tetrafluoräthylen und Clortrifluoräthylen 9. Co-polymerisat aus Chlortrifluoräthylen und Vinylidenfluorid 10. Co-polymerisat aus Chlortrifluoräthylen und Vinylfluorid 11. Co-polymerisat aus Chlortrifluoräthylen und Chlorpentafluorbutadien 12. Co-polymerisat aus Hexafluorpropylen und Vinylidenfluorid 13. Polybromtrifluoräthylen 14. Co-polymerisat aus Bromtrifluoräthylen und Chlortrifluoräthylen 15. Dibromtetrafluoräthan b) Erzeugnisse, ganz aus den unter Buchstabe a genannten Stoffen bestehend c) elektrische Drähte oder Kabel, überzogen oder isoliert mit irgendeinem der unter Buchstabe a genannten Stoffe (siehe auch Nummern 1525 und 1526)
1755	Flüssige Silikone und Silikonfette wie folgt: a) halogenierte flüssige Silikone b) Schmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von +180° C (+356° F) oder höher, mit einem Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von +220° C (+428° F) oder höher
1757	Verbindungen und metallische Materialien wie folgt: a) Silizium mit einem Reinheitsgrad von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr; monokristallines Silizium in jeglicher Form b) monokristalline Gallium-Verbindungen in jeglicher Form c) monokristalline Indium-Verbindungen in jeglicher Form Erläuterung: Ausgenommen von den unter Buchstaben b und c aufgeführten Erzeugnissen sind elektronische Qualitäten von monokristallinen Materialien mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Gallium oder Indium.
1760	Tantal-, Niob(Columbium)- oder Tantal-Niob-Verbindungen, ausgenommen pharmazeutische oder kosmetische Präparate mit weniger als 5 Gewichtshundertteilen Tantal
1763	Endlose Garne, Rovings (glatte endlose Stränge) oder Bänder, für Wickelkörper, die aufgerollt alle folgenden Merkmale aufweisen, gemessen bei einer Temperatur von +20° C (+68° F) und bei einer relativen Feuchtigkeit von 65 vom Hundert: a) bestehend aus Elementarfäden mit einem Durchmesser von 12 Mikron (0.012 Millimeter) oder weniger b) Elastizitätsmodul $10{,}5 \times 10^6$ englische Pfund je Quadratzoll (entsprechend 7383 Kilopond je Quadratmillimeter) oder größer c) Produkt aus der Zugfestigkeit und dem Verhältnis der E-Glas-Dichte (2,55) zur Dichte des Materials $\left(\text{Zugfestigkeit} \times \frac{2{,}55}{\text{Dichte des Materials}}\right)$ gleich 300 000 englische Pfund je Quadratzoll (entsprechend 211 Kilopond je Quadratmillimeter) oder größer
1770	Flüssige Kraftstoffe einschließlich Erdölerzeugnisse, die Bestandteile oder Zusätze hohen Energiegehalts enthalten, soweit ihr Gesamtheizwert mindestens 13 000 Kalorien je Gramm beträgt
1781	Synthetische Schmieröle oder synthetische Schmierfette, die als Hauptbestandteile enthalten: a) Ester aus gesättigten aliphatischen einwertigen Alkoholen, die mehr als 6 Kohlenstoffatome enthalten, mit Adipin-Säure oder Acelain-Säure oder Sebacin-Säure b) Ester aus Trimethylol-Propan oder Trimethylol-Äthan oder Pentaerythrit mit gesättigten einbasischen Säuren, die mehr als 6 Kohlenstoffatome enthalten c) Ester der fluorierten Alkohole d) Polyphenyl-Äther, die mehr als 3 Phenyl-Gruppen enthalten Bemerkung: Ausgenommen von den Buchstaben a bis c sind diejenigen Öle und Fette, die 50 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl oder 5 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl und 50 Gewichtshundertteile oder mehr Rizinusöl und Erdöl zusammen enthalten.
	Kautschuk und Kautschukerzeugnisse
1801	Synthetische Kautschuke wie folgt: a) flüssige Alkylpolysulfidpolymerisate Bemerkung: Hierunter fallen alle Polymerisate, die an sich flüssig sind. Dispersionen in Wasser, auch Latex genannt, fallen nicht hierunter. b) fluorierte Silikonkautschuke oder andere fluorierte elastomere Stoffe; organische Zwischenprodukte zu ihrer Herstellung, die 10 Gewichtshundertteile oder mehr Fluorverbindungen enthalten c) Polymerisationsprodukte des Butadiens wie folgt: 1. carboxyliertes Polybutadien 2. formbare Copolymere aus Butadien und Acrylsäure 3. formbare Terpolymere aus Butadien, Acrylnitril und Acrylsäure oder einem Homologen der Acrylsäure
	Verschiedenes
1920	Synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Stärke von 0,038 Millimeter oder weniger, geignet für die unter Nummer 1560 erfaßten Kondensatoren, ausgenommen Polyesterfolien mit einer Stärke von mehr als 0,0254 Millimeter sowie ungereckte Polyesterfolien mit einer Stärke von 0,018 Millimeter bis einschließlich 0,0254 Millimeter

D Kontrolliste sonstiger Waren

1.	Luftfahrzeuge für maschinellen Antrieb, auch ohne Antriebsmaschinen, andere als in Teil I A unter Nummer 0010 oder in Teil I C unter Nummer 1460 genannt KL 1
2.	geschweißte, gewalzte oder gezogene Rohre aus Stahl, mit einem Außendurchmesser über 19 Zoll (482,6 Millimeter) oder Rohrleitungen hieraus KL 2

Teil II
Warenliste

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Abschnitt II	
	Waren pflanzlichen Ursprungs	
	Kapitel 6	
	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
aus 0602 13	Hopfenstecklinge, unbewurzelt	B
	Kapitel 7	
	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
0701 14	Tomaten	G
0701 18	Schalotten	G
	Speisezwiebeln:	
0701 22	für andere als Saatzwecke	G
	Kartoffeln:	
0701 25	Saatkartoffeln	B
0701 32	Artischocken	G
	Kohl:	
0701 41	Blumenkohl	G
	Salate:	
0701 51	Kopfsalat	G
0701 52	Endivie	G
aus 0701 59	Chikoree	G
0701 61	Spinat	G
	Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Mairüben, Herbstrüben, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Wurzelpetersilie, Meerrettich und Knollensellerie, auch mit Kraut:	
0701 65	Karotten und Speisemöhren	G
	Hülsengemüse:	
0701 71	Bohnen	G
0701 75	Erbsen	G
	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	Bohnen:	
	Gartenbohnen (Phaseolus-Arten):	
0705 11	zur Aussaat	B
	andere Bohnen (Vicia-Arten):	
	zur Aussaat:	
0705 21	Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)	B
0705 22	Puffbohnen (Vicia faba var. megalosperma)	B
	Erbsen:	
	Speiseerbsen:	
0705 31	zur Aussaat	B
	Futtererbsen, einschl. Kichererbsen:	
0705 41	zur Aussaat	B
	Kapitel 8	
	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0802 20	Zitronen (Limonen)	G
0802 30	andere Orangen als Bitterorangen	G
0802 41	Satsumas	G
0802 45	Mandarinen, Tangerinen, Clementinen	G
	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	frisch:	
0804 11	Tafeltrauben	G
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	Äpfel:	
0806 19	andere als Mostäpfel	G
	Birnen:	
0806 39	andere als Mostbirnen	G
	Steinobst, frisch:	
0807 10	Aprikosen	G
0807 20	Pfirsiche	G
0807 30	Kirschen	G
0807 40	Pflaumen	G
	Beeren, frisch:	
0808 10	Erdbeeren	G
	Kapitel 10	
	Getreide	
	Weizen und Mengkorn:	
	Saatweizen:	
1001 11	Hartweizen	E
	Weichweizen:	
1001 12	Sommerfrucht	E
1001 13	Winterfrucht	E
	andere:	
1001 17	Hartweizen	E
1001 19	Weichweizen und Mengkorn	E
	Roggen:	
1002 01	Saatroggen	E
1002 09	anderer Roggen	E
	Gerste:	
1003 01	Saatgerste	E
1003 05	Braugerste	E
1003 09	andere Gerste	E
	Hafer:	
1004 01	Saathafer	E
1004 09	anderer Hafer	E
	Mais:	
	Saatmais:	
1005 02	Hybridmais	E
1005 03	anderer	E
	anderer Mais:	
1005 05	Weißmais zum Herstellen von Stärke	E
1005 09	anderer	E
	Reis:	
1006 10	in der Strohhülse	E
	enthülst:	
1006 51	nicht geschliffen	E
	geschliffen, auch poliert oder glasiert:	
	halbgeschliffen:	
1006 56	wenn bei 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	E
1006 57	anderer	E
	ganzgeschliffen:	
1006 58	wenn bei 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	E
1006 59	anderer	E
	Bruchreis:	
1006 91	zum Herstellen von Stärke	E
1006 99	anderer	E
	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:	
1007 20	Buchweizen	E
	Hirse aller Art:	
1007 41	Sorghumhirse (zum Beispiel Mohrenhirse [Milocorn]) und Dari	E

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1007 49	andere Hirse (zum Beispiel Rispenhirse [Panicum], Kolbenhirse [Setaria])	E
1007 90	anderes Getreide (zum Beispiel Kanariensaat)	E
	Kapitel 11	
	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin	
	Mehl von Getreide:	
	von Weizen oder Spelz:	
1101 06	mit einem Aschegehalt von 1,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 12	anderes	E
1101 15	von Mengkorn	E
1101 20	von Roggen	E
	von Gerste:	
1101 31	mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 39	anderes	E
	von Hafer:	
1101 41	mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 49	anderes	E
	von Mais:	
1101 51	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
1101 53	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen	E
1101 59	anderes	E
1101 60	von Reis	E
1101 90	von anderem Getreide	E
	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:	
	Grobgrieß und Feingrieß:	
1102 01	von Hartweizen	E
1102 03	von Weichweizen	E
1102 04	von Roggen	E
1102 05	von Gerste	E
1102 06	von Hafer	E
1102 07	von Mais	E
1102 08	von Mengkorn	E
1102 09	von anderem Getreide	E
	Getreideflocken mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff:	
1102 22	Weizenflocken	E
1102 26	Haferflocken	E
1102 29	andere	E
	Getreidekörner, geschält, geschliffen oder perlförmig geschliffen:	
1102 32	von Weizen	E
1102 34	von Roggen	E
	von Gerste:	
1102 37	perlförmig geschliffen	E
1102 38	andere	E
	von Hafer:	
1102 41	gestutzter Hafer	E
1102 42	andere	E
1102 49	von anderem Getreide	E
	Getreidekörner, geschrotet oder gequetscht, angenommen Getreideflocken der Warennummern 1102 22 bis 1102 29:	
1102 72	von Weizen	E
1102 74	von Roggen	E
1102 79	von anderem Getreide	E
	Getreidekeime, auch gemahlen:	
1102 82	von Weizen	E
1102 89	von anderem Getreide	E
	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Nummer 0706 des Deutschen Zolltarifs:	
	von Manihot:	
1106 11	vergällt	E
1106 19	nicht vergällt	E
1106 90	andere	E
	Malz, auch geröstet:	
	ungeröstet:	
	von Weizen:	
1107 11	in Form von Mehl	E
1107 19	anderes	E
	von Gerste:	
1107 21	in Form von Mehl	E
1107 29	anderes	E
	von anderem Getreide:	
1107 61	in Form von Mehl	E
1107 69	anderes	E
	geröstet:	
1107 70	von Weizen	E
1107 80	von Gerste	E
1107 90	von anderem Getreide	E
	Stärke, Inulin:	
	Stärke:	
1108 10	von Weizen	E
	von Mais:	
1108 21	in Aufmachung für den Einzelverkauf	E
1108 29	in anderer Aufmachung	E
1108 30	von Reis	E
1108 39	von anderem Getreide (z. B. von Roggen)	E
1108 49	von Kartoffeln	E
1108 60	andere Stärke (z. B. von Manihot, Flechten, Sagomark)	E
	Kleber und Klebermehl, auch geröstet:	
1109 10	von Weizen	E
1109 90	andere	E
	Kapitel 12	
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:	
	Hanfsaat:	
1201 22	für Saatzwecke	B
	Rapssamen und Rübsensamen:	
1201 57	für Saatzwecke	B
	Senfsamen:	
1201 64	für Saatzwecke	B
	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
1203 11	Samen von Zuckerrüben	B
1203 12	Samen von Kohlrüben	B
1203 18	Samen von Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken	B
	Samen von Klee und kleeähnlichen Pflanzen:	
1203 21	von Rotklee (Trifolium pratense)	B
1203 22	von Luzerne (Medicago sativa und Medicago varia)	B
1203 23	von Esparsette (Onobrychis viciaefolia)	B
1203 24	von Serradella (Ornithopus sativus)	B
1203 26	von Inkarnatklee (Trifolium incarnatum)	B
1203 27	von Weißklee (Trifolium repens)	B
1203 28	von Schwedenklee (Trifolium hybridum)	B
1203 31	von Gelbklee (Medicago lupulina)	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1203 32	von Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum)	B
1203 33	von Gemeinem Hornklee (Lotus corniculatus)	B
1203 39	von anderem Klee und anderen kleeähnlichen Pflanzen	B
	Samen von Gräsern:	
	von Weidelgras:	
1203 41	von Deutschem Weidelgras [Englischem Raygras] (Lolium perenne)	B
1203 42	von Welschem Weidelgras [Italienischem Raygras] (Lolium multiflorum italicum)	B
1203 45	von Westerwoldischem Weidelgras [Westerwoldischem Raygras] (Lolium multiflorum var. westerwoldicum), Brasilianischem Weidelgras (Lolium multiflorum var. brasilianum), Bastardweidelgras (Lolium hybridum) und anderem Weidelgras (andere Loliumarten)	B
	von anderen Gräsern:	
1203 46	von Glatthafer [Französischem Raygras] (Arrhenatherum elatius)	B
1203 47	von Wiesen-Lieschgras [Timothee] (Phleum pratense)	B
1203 48	von Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata)	B
1203 50	von Sumpf-Rispengras (Poa palustris)	B
1203 51	von Wiesen-Rispengras (Poa pratensis)	B
1203 52	von Gemeinem Rispengras (Poa trivialis)	B
1203 53	von Wiesenschwingel (Festuca pratensis) [Festuca elatior]	B
1203 54	von Rotschwingel (Festuca rubra)	B
1203 55	von Straußgras (Agrostis tenuis, Agrostis alba und anderen Agrostis-Arten)	B
1203 59	von anderen Gräsern	B
1203 61	Samen von anderen Futterpflanzen (zum Beispiel Spörgel), ausgenommen Samen von Futterrüben (Warennummern 1203 12 und 1203 18), Wicken (Warennummern 1203 75 und 1203 76) und Lupinen (Warennummern 1203 81 und 1203 82)	B
1203 71	Gemüsesamen, einschließlich Gemüserübensamen (zum Beispiel Samen von Mairüben, Herbstrüben, Roten Rüben) und Küchenkräutersamen	B
	Wickensamen:	
1203 75	für Saatzwecke	B
	Lupinensamen:	
1203 81	für Saatzwecke	B
aus 1203 90	Tabaksamen	B

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

	Andere Zucker als Rüben- und Rohrzucker, fest; Sirupe:	
	Dextrose (Glukose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Stärkesirup, einschließlich Dextrose-Abläufe:	
aus 1702 31	weiß, in Form von kristallinem Pulver, auch agglomeriert, ausgenommen Dextrose mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf Trockenstoff	E
1702 39	andere	E

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen:	
	von Getreide:	
	von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke:	
2302 01	von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2302 05	von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, vergällt	E
2302 09	andere	E
	von anderem Getreide, mit einem Gehalt an Stärke:	
2302 21	von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
	von mehr als 28 Gewichtshundertteilen:	
2302 23	von Weizen	E
2302 29	andere	E
	andere:	
	von Getreide:	
2302 81	von Mais oder Reis	E
2302 89	von anderem Getreide	E
	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (zum Beispiel Zusatzfutter):	
	wirkstoffhaltige Vormischungen:	
	Getreide des Kapitels 10 oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend (auch mit Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen), mit einem Gehalt an Stärke:	
2307 42	von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2307 44	von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	E
2307 46	von mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 48	von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 51	Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
	andere Zubereitungen:	
	Getreide des Kapitels 10 oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend (auch mit Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen), mit einem Gehalt an Stärke:	
2307 62	von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2307 64	von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	E
2307 66	von mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 68	von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 71	Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
	andere:	
aus 2307 75	überwiegend aus organischen Stoffen, Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
aus 2307 85	überwiegend aus anorganischen Stoffen, Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Abschnitt V	
	Mineralische Stoffe	
	Kapitel 26	
	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen	
	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Nummer 2602 des Deutschen Zolltarifs), überwiegend:	
2603 11	aluminiumhaltig	B
2603 15	bleihaltig	B
2603 21	cadmiumhaltig	B
2603 25	kupferhaltig	B
	zinkhaltig:	
2603 62	Zinkmatte	B
2603 63	Hartzink	B
	andere, mit einem Gehalt an Zink:	
2603 66	von weniger als 80 Gewichtshundertteilen	B
2603 68	von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	B
2603 71	zinnhaltig	B
2603 90	andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend, ausgenommen:	B
	1. Waren der Nummer 7111 des Deutschen Zolltarifs	
	2. in Teil I B dieser Liste erfaßte uran-, thorium-, beryllium- oder lithiumhaltige Waren.	
	Abschnitt VIII	
	Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	
	Kapitel 41	
	Häute und Felle; Leder	
	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):	
	Schaffelle:	
4101 11	bewollt	B
	andere:	
4101 12	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 14	geäschert oder gepickelt	B
	Lammfelle:	
4101 15	bewollt	B
	andere:	
4101 16	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 18	geäschert oder gepickelt	B
	Ziegenfelle:	
4101 22	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 24	geäschert oder gepickelt	B
	Zickelfelle:	
4101 26	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 28	geäschert oder gepickelt	B
	Kalbfelle:	
4101 32	frisch oder naß gesalzen	B
4101 35	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 38	geäschert oder gepickelt	B
	Rindshäute (von Kühen, Ochsen oder Bullen):	
4101 42	frisch oder naß gesalzen	B
4101 45	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 48	geäschert oder gepickelt	B
	Roßhäute, Fohlenfelle und Häute von anderen Einhufern (zum Beispiel von Eseln, Maultieren):	
4101 62	frisch oder naß gesalzen	B
4101 65	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 68	geäschert oder gepickelt	B
	Kapitel 43	
	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	
	Rohe Pelzfelle:	
	Pelzfelle, ausgenommen Schweife:	
4301 30	von Kaninchen	B
	Abschnitt IX	
	Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren	
	Kapitel 44	
	Holz, Holzkohle und Holzwaren	
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne:	
aus 4401 10	Nadelbrennholz	B
	Holzabfälle:	
aus 4401 90	Schwarten und Spreißel von Nadelholz	B
	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:	
	Nadelholz:	
4403 10	Faserholz	B
aus 4403 20	Grubenholz aus Fichten oder Tannen	B
aus 4403 30	Nadelholzderbstangen	B
4403 41	Holz zum Sägen, Messern oder Rundschälen	B
4403 49	anderes Nadelholz (z. B. Nutzrollen, -scheite, -knüppel)	B
	Abschnitt XV	
	Unedle Metalle und Waren daraus	
	Kapitel 73	
	Eisen und Stahl	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl, gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
7303 01	weder sortiert noch klassiert	B
	sortiert oder klassiert:	
7303 10	aus Gußeisen	B
7303 20	aus verzinntem Stahl	B
7303 40	aus legiertem Stahl	B
	aus anderem Stahl:	
7303 51	Späne und Feilspäne	B
7303 53	schwarze Pakete	B
7303 55	andere Pakete	B
7303 59	andere	B
	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle in den in den Nummern 7306 bis 7314 des Deutschen Zolltarifs aufgeführten Formen:	
	legierte Stähle:	
	Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen:	
7315 47	Schrottblöcke aus legiertem Stahl	B
	Oberbaumaterial für Bahnen aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:	
	Schienen:	
	andere Schienen, mit einem Gewicht je lfd. Meter:	
	von 20 kg oder mehr:	
7316 12	gebraucht	B

Nr des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	von weniger als 20 kg:	
7316 16	gebraucht	B
aus 7342 00	Eisen- und Stahlerzeugnisse zum Wiederverwenden oder zum Wiederauswalzen (Nutzeisen), gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, ausgenommen folgende in Teil I A, C und D dieser Liste erfaßte Waren:	B
	1. geschmiedete, gepreßte oder gegossene Rohre aus Stahl, für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	
	2. Rohre oder Rohrleitungen, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen	
	3. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften	
	4. geschweißte, gewalzte oder gezogene Rohre aus Stahl, mit einem Außendurchmesser über 19 Zoll oder Rohrleitungen hieraus	
	Kapitel 74	
	Kupfer	
	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott;	
7401 80	von nichtlegiertem Kupfer	B
7401 90	von legiertem Kupfer	B
	Kapitel 75	
	Nickel	
	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Nummer 7505 des Deutschen Zolltarifs); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
7501 91	aus nichtlegiertem Nickel	B
7501 95	andere, ausgenommen in Teil I B oder C dieser Liste erfaßte thorium-, molybdän-, wolfram-, niob-, tantal- oder titanhaltige Legierungen	B
	Kapitel 76	
	Aluminium	
	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
	Bearbeitungsabfälle:	
7601 91	Späne und Staub aller Art	B
7601 93	andere	B
7601 99	Schrott	B
	Kapitel 77	
	Magnesium, Beryllium (Glucinium)	
	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium (ausgenommen in Teil I C dieser Liste erfaßte zirkon-, thorium- oder seltene Erden -haltige Legierungen):	
7701 91	Bearbeitungsabfälle (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	B
7701 99	Schrott	B
	Kapitel 78	
	Blei	
	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
7801 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Kapitel 79	
	Zink	
	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
7901 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Kapitel 80	
	Zinn	
	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:	
8001 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Kapitel 81	
	Andere unedle Metalle	
	Antimon:	
aus 8104 11	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Abschnitt XVII	
	Beförderungsmittel	
	Kapitel 86	
	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	
	Teile von Schienenfahrzeugen:	
8609 30	gebrauchte Radsätze, Achsen, Räder, Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern	B
	Abschnitt XVIII	
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	
	Kapitel 91	
	Uhrmacherwaren	
	Andere Uhrenteile:	
9111 11	Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	B
	Rohwerke für Kleinuhrwerke:	
9111 65	mit Palettenankerhemmung	B
9111 69	andere (z. B. Zylinder- oder Stiftankerhemmung)	B

Vermerk

Betr.: **Achte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Die Neufassung der Ausfuhrliste berücksichtigt in Teil I die Änderungen der Internationalen Listen, die nach Revisionsverhandlungen im internationalen Embargogremium beschlossen worden sind. Durch diese Änderungen sind die Listen dem Stand der technischen Entwicklung angepaßt worden.

Die in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren sind abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr in Teil II enthalten. Damit soll erreicht werden, daß die nach Revisionen der Internationalen Listen notwendigen Änderungen der Ausfuhrliste schneller durchgeführt werden können. Die Übernahme der Warenpositionen des Teils I der Ausfuhrliste in den Teil II und die damit verbundene Umschlüsselung auf die Nummern und Benennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik verzögerte die Änderungen der Ausfuhrliste oft erheblich. Um dies zu vermeiden, wird künftig das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Umschlüsselung vornehmen und im Bundesanzeiger bekanntmachen. Eine entsprechende Bekanntmachung zu der Neufassung der Ausfuhrliste wird das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft am Tage nach der Verkündung der Achten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die in Teil II der Ausfuhrliste verbliebenen Waren haben die neuen Warennummern und -benennungen nach dem seit dem 1. Januar 1965 gültigen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erhalten.